

Absender:

SPD Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 4.1

18-09504

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Geschwindigkeitsbeschilderung auf der Celler Heerstraße in Ölper

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel
(Entscheidung)

21.11.2018

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, auf der Celler Heerstraße, hinter der Einmündung Dorfstraße stadtauswärts, gegenüber dem Ölper Turm, zur Verdeutlichung der bestehenden „30er Zone“ ein Verkehrsschild mit der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h aufzustellen.

Sachverhalt:

Begründung:

Erfolgt mündlich

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 4.2

18-09502

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Unzureichende Beleuchtung am Blitzeichenweg

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel
(Entscheidung)

21.11.2018

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, auf dem Blitzeichenweg vom Parkplatz bis zum Eingang der Sportanlage die Beleuchtung zu optimieren (z.B. zusätzliche dritte Leuchte).

Sachverhalt:

Begründung:

Gerade in der „dunklen Jahreszeit“ bemängeln Gäste der Gaststätte auf dem Sportgelände (u.a. Nutzer und Nutzerinnen der Kegelbahn in der Gaststätte), dass sie nur mit zusätzlichen Taschenlampen Stürze vermeiden können.

Gez. Karl Grziwa

Anlage/n:

keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im
Stadtbezirksrat 321**

TOP 4.3
18-09390
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Ausbau Geh- und Radweg an der Bundesallee zwischen Kanzlerfeld
und Watenbüttel**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

30.10.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel
(Entscheidung)

21.11.2018

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, Gespräche mit den zuständigen Stellen (Thünen-Institut, PTB, Ministerien, ...) aufzunehmen, um die erforderlichen Grundstücke zu erwerben, damit der Geh- und Radweg entlang der Bundesallee beidseitig, richtlinienkonform ausgebaut werden kann. Dem Bezirksrat ist zeitnah über die Gespräche zu berichten.

Sachverhalt:

Begründung:

Entlang der Bundesallee zwischen Kanzlerfeld (Thünen-Institut) und Watenbüttel existiert nur ein einseitiger kombinierter Geh- und Radweg, der den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien nicht entspricht. Zusätzlich wird dieser Weg auf Höhe der PTB verschwenkt, so dass eine Querung der Bundesallee notwendig ist. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für FußgängerInnen und RadfahrerInnen sowie der Förderung des Radverkehrs sollte der bestehende Weg richtlinienkonform ausgebaut werden. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse ist hierfür die Nutzung von Flächen des Thünen-Instituts und/oder der PTB erforderlich. Die Verwaltung soll daher Gespräche mit den zuständigen Stellen aufnehmen, um die Bereitschaft zu klären, entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen.

Gez.

Thorsten Herla

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 4.4

18-09505
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Bäume in der Oker

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel
(Entscheidung)

21.11.2018

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, im Bereich zwischen der A 392 und der A 2, alle in der Oker liegenden Bäume zu entfernen.

Sachverhalt:

Begründung:

Erfolgt mündlich

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im
Stadtbezirksrat 321**

TOP 4.5
18-09391
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Ersatz von Radabstellanlagen und ggf. Ausbau auf dem
Verbindungsweg Sulzbacher Str./Neunkirchener Str. (Fläche
zwischen Apotheke und Görge-Markt)**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

30.10.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel
(Entscheidung)

21.11.2018

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, die vorhandenen Radabstellanlagen („Felgenklemmer“) auf dem Verbindungsweg zwischen Sulzbacher Straße und Neunkirchener Straße (Fläche zwischen Apotheke und Görge-Markt) durch moderne Fahrradabstellanlagen zu ersetzen, die die Möglichkeit bieten, das Fahrrad sowohl an einem Laufrad, als auch am Rahmen anzuschließen. Gleichzeitig wird die Verwaltung gebeten, dem Bezirksrat Vorschläge zu machen, an welchen Stellen zusätzliche Fahrradabstellanlagen aufgestellt werden könnten.

Sachverhalt:

Begründung:

Die vorhandenen Radabstellanlagen („Felgenklemmer“) auf dem Verbindungsweg zwischen Sulzbacher Straße und Neunkirchener Straße (Fläche zwischen Apotheke und Görge-Markt) bieten nicht die Möglichkeit, das Fahrrad sowohl an einem Laufrad, als auch am Rahmen anzuschließen. Diese Qualität bieten moderne Abstellanlagen, wie sie üblicherweise in der Stadt angeboten werden. Zur Förderung des Radverkehrs sollen daher die alten Abstellanlagen ersetzt werden. Gleichzeitig soll die Verwaltung Vorschläge für weitere Standorte für Radabstellanlagen machen, da die wenigen Abstellmöglichkeiten in diesem Bereich dem Bedarf nicht entsprechen.

Gez.

Thorsten Herla

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan LE 2
Stadtgebiet: Teilbereiche der Straßen Hannoversche Straße,
Saarstraße, A 391, Hildesheimer Straße und Schölkestraße
Auslegungsbeschluss***Organisationseinheit:*Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz*Datum:*

07.11.2018

Beratungsfolge

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel (Anhörung)	21.11.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	11.12.2018	N

Beschluss:

„Der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan „Gemeinschaftssiedlung Lehdorf“, LE 2 (Baublock 51/2 Urfassung), vom 24. November 1938 sowie der Begründung wird zugestimmt. Die Aufhebungssatzung sowie die Begründung mit Umweltbericht und der aufzuhebende Bebauungsplan sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Auslegung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Planungsziel

Für das Stadtgebiet zwischen Merziger Straße, Saarbrückener Straße, Borfelder Stieg, Hannoversche Straße und St.-Ingbert-Straße trat am 24. November 1938 der Bebauungsplan „Gemeinschaftssiedlung Lehdorf“, LE 2 (Baublock 51/2 Urfassung) mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Dieser Bebauungsplan soll endgültig aufgehoben werden. Dafür ist die Durchführung eines eigenständigen Verfahrens erforderlich. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat am 30. Januar 2018 den Aufstellungsbeschluss für die Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan „Gemeinschaftssiedlung Lehdorf“, LE 2 (Baublock 51/2 Urfassung) beschlossen.

Im Rahmen einer rechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan LE 2 aufgrund von nicht heilbaren formalen Mängeln (Verstöße gegen das Gebot der Ausfertigung und gegen das Zitiergebot sowie fehlende Rechtsgrundlagen) rechtlich nicht haltbar ist und bei einer gerichtlichen Überprüfung voraussichtlich für nichtig erklärt würde.

Da die Verwaltung erkannt hat, dass der Bebauungsplan LE 2 rechtsfehlerhaft ist, besteht zurzeit eine rechtlich unklare Situation, die weder eine rechtssichere Anwendung noch eine rechtssichere Nicht-Anwendung zulässt. Auch in Lehdorf ist aufgrund des Bedarfs an Wohnbauflächen eine Zunahme von Bauanträgen für Um- und Ausbauten erkennbar, daher besteht ein dringender Bedarf, hier Rechtssicherheit zu schaffen.

Der Bebauungsplan LE 2 setzt für die privaten Grundstücke nur Baugrenzen und private Grünflächen fest. Festsetzungen, insbesondere zu gestaltungswirksamen Dächern oder zur Gestaltung der Vorgärten, trifft der Bebauungsplan LE 2 nicht.

Der Bebauungsplan LE 2 ist lediglich in kleinen Teilbereichen – insbesondere um den Saarplatz – von neueren Bebauungsplänen überplant. Der überwiegende Teil des Stadtgebiets ist damit nach der förmlichen Aufhebung gemäß § 34 BauGB als „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ zu beurteilen. Vorhaben müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Umgebung einfügen. Die Erschließung muss gesichert sein. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) beurteilt sich die Zulässigkeit eines Vorhabens nach seiner Art danach, ob es in diesem Baugebiet zulässig wäre.

Die Aufhebung dient auch der Bereinigung des Plankatasters.

Die zwölf Bebauungspläne, die den LE 2 teilweise überplanen, bleiben von der Aufhebung unberührt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 12. Februar 2018 bis 12. März 2018 durchgeführt.

Die Denkmalpflege hat auf ein Baudenkmal und auf ein Bodendenkmal im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung hingewiesen. Der jeweilige Denkmalstatut wird von der Aufhebung nicht berührt. Dieser Belang wurde in den Umweltbericht aufgenommen.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 24. Juli 2018 bis 27. August 2018 durchgeführt.

BS | NETZ hat darauf hingewiesen, dass sich im Geltungsbereich diverse Dienstbarkeiten für Ortsnetzstationen und Versorgungsleitungen (Strom, Kommunikationstechnik, Gas und Wasser) befinden. Diese Dienstbarkeiten werden von der Aufhebung nicht berührt.

Die Stellungnahme wird der Vorlage zum Satzungsbeschluss beigelegt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

In der Zeit vom 5. März 2018 bis 16. März 2018 standen die Unterlagen zur Planung in Form eines Aushangs sowie im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Es ging eine schriftliche Stellungnahme ein. Darin wird die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans mit detaillierten Festsetzungen zur Grundflächenzahl, zur Geschossflächenzahl und zur Gestaltung für notwendig erachtet, um den Charakter Lehdorfs zu erhalten. Die Niederschrift einschließlich einer Stellungnahme der Verwaltung ist beigelegt (Anlage 4).

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die öffentliche Auslegung der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Gemeinschaftssiedlung Lehdorf“, LE 2 (Baublock 51/2 Urfassung) sowie der Begründung mit Umweltbericht.

Leuer

Anlagen

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2a: Aufhebungssatzung
- Anlage 2b: Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 3: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes LE 2
- Anlage 4: Niederschrift der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- Anlage 5: Kartierung des zukünftigen Planungsrechts

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan
Gemeinschaftssiedlung Lehdorf (Baublock 51/2 Urfassung)

LE 2

Übersichtskarte



Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Gemeinschaftssiedlung Lehdorf (Baublock 51/2 Urfassung) **LE 2**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018

§ 1 Der Bebauungsplan LE 2, Gemeinschaftssiedlung Lehdorf (Baublock 51/2 Urfassung) vom 24. November 1938 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Merziger Straße, Saarbrückener Straße, Bortfelder Stieg, Hannoversche Straße und St.-Ingbert-Straße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes LE 2.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan

Gemeinschaftssiedlung Lehdorf (Baublock 51/2 Urfassung) **LE 2**

Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung	4
4	Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	5
5	Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	9
6	Umweltbericht	10

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: **12.04.2018**-

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3370)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Sept. 2017 (Nds. GVBl. S. 338)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und

Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Nach dem RROP 2008 sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtliche Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regio-Buslinien verfügen, konzentriert werden.

Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung wird im RROP 2008 nachrichtlich als „vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt.

Die Aufhebung des Bebauungsplans LE 2 steht den Zielen der Regional- und Landesplanung nicht entgegen.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet im Wesentlichen Wohnbauflächen dar. Der Bereich des Saarplatzes hat zusätzlich die Darstellung „Zentrum für die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs“. Außerdem sind drei Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Sportplatz, Friedhof und Dauerkleingarten ausgewiesen.

Die Aufhebung des Bebauungsplans LE 2 hat für die Darstellung des Flächennutzungsplanes keine Konsequenzen.

2.3 Bebauungspläne

2.3.1 Aufzuhebender Bebauungsplan LE 2 „Gemeinschaftssiedlung Lehdorf“ (Baublock 51/2 Urfassung), vom 24. November 1938

Der Bebauungsplan LE 2 verfolgte das städtebauliche Ziel der Schaffung und von Wohnbaugebieten mit dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen. Er bildete die Grundlage für die Realisierung der „Gemeinschaftssiedlung Lehdorf“.

Zur Umsetzung der genannten städtebaulichen Ziele trifft der Bebauungsplan LE 2 im Wesentlichen folgende Festsetzungen: Baugrenzen für die privaten Baugrundstücke, öffentliche und private Grünflächen sowie Straßenflächen.

Mit seinen Festsetzungen ist der Bebauungsplan LE 2 als einfacher Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB einzustufen. Die planungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben richtet sich im Übrigen nach § 34 BauGB (im Zusammenhang bebaute Ortsteile).

2.3.2 Sonstige Bebauungspläne

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans LE 2 ist teilweise überplant. Diese insgesamt zwölf Bebauungspläne sind von der Aufhebung unberührt.

B-Plan	Titel/Baublock, Rechtskraft
LE 15	51/2 a Urfassung, Rechtskraft: 05.11.1957
LE 17	51/2 e 7. Änderung und Erweiterung, Rechtskraft: 10.06.1975
LE 18	51/2 f 3. Änderung und Erweiterung, Rechtskraft: 08.09.1971
LE 19	51/2 g 2. Änderung und Ergänzung, Rechtskraft: 14.08.1968
LE 20	51/2 g 5. Änderung, Rechtskraft: 15.05.1973
LE 21	51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung, Rechtskraft: 01.12.1970
LE 22	51/2 i 6. Änderung und Erweiterung, Rechtskraft: 20.03.1975
LE 25	St.-Ingbert-Straße-Südost, Rechtskraft: 05.02.1988
LE 29	In den Rosenäckern-Nordwest, Rechtskraft: 21.12.1990
NP 10	51/2 c Urfassung, Rechtskraft: 03.02.1966
NP 11	51/2 d 1. Änderung und Ergänzung, Rechtskraft: 02.06.1967
NP 32	Schaumburgstraße-Süd ,Rechtskraft: 14.06.1996

3 Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung

Der Bebauungsplan LE 2 aus dem Jahr 1938 deckt große Teile des Stadtteils Lehndorf zwischen Merziger Straße, Saarbrückener Straße, Bortfelder Stieg, Hannoversche Straße und St.-Ingbert-Straße ab. Er wurde lediglich in kleinen Randbereichen von neueren Bebauungsplänen überplant.

Im Rahmen einer rechtlichen Prüfung dieses Bebauungsplanes wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan LE 2 aufgrund von nicht heilbaren formalen Mängeln rechtlich nicht haltbar ist und bei einer gerichtlichen Überprüfung voraussichtlich für nichtig erklärt würde. Diese formalen Verstöße betreffen folgende Gebote:

- Zitiergebot: Der Bebauungsplan und die Verfahrensakte enthalten keine Angaben zu den Rechtsgrundlagen. Damalige Rechtsgrundlagen waren z.B. die Braunschweiger Landesbauordnung von 1899, die Bauregelungsverordnung von 1936 u.a.
- Ausfertigungsgebot: Der Bebauungsplan wurde nicht vom damaligen Oberbürgermeister unterschrieben, sondern von einem Oberbaurat. Auf einem Aktenexemplar findet sich nur ein Haken bei „Stadtbourat“. Ferner fehlt das Datum in der Unterschriftszeile.

Der Bebauungsplan kann nicht durch die Verwaltung für nichtig erklärt werden. Es ist ein förmliches Aufhebungsverfahren erforderlich. Ohne ein solches Verfahren würde noch der Rechtsschein einer Gültigkeit bestehen. Da

die Verwaltung erkannt hat, dass der Bebauungsplan rechtfehlerhaft ist, besteht zurzeit eine rechtlich unklare Situation, die weder eine rechtssichere Anwendung noch eine rechtssichere Nicht-Anwendung des Bebauungsplans zulässt.

Daher hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 30. Januar 2018 den Aufstellungsbeschluss für die Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan „Gemeinschaftssiedlung Lehdorf“, LE 2 (Baublock 51/2 Urfassung) beschlossen.

Die zwölf Bebauungspläne, die den LE 2 teilweise überplanen, bleiben von der Aufhebung unberührt.

Zur Herstellung der Rechtssicherheit soll der Bebauungsplan LE 2 vom 24. November 1938 endgültig aufgehoben werden.

4 Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

4.1 Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben von der Aufhebung unberührt.

4.2 Bereiche mit neuen Bebauungsplänen

Der Bebauungsplan LE 2 wurde teilweise mit neuen Bebauungsplänen überplant (siehe 2.3.2).

Im Rahmen dieser Planverfahren wurden alle öffentlichen und privaten Belange detailliert geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen. Dabei wurde auch das bisherige Planungsrecht in die Abwägung eingestellt. Es wird auf die Begründungen zu diesen Bebauungsplänen verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung kann daher an dieser Stelle entfallen.

Sollte einer dieser neuen Bebauungspläne außer Kraft treten, z.B. durch gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit, wäre die Notwendigkeit eines neuen Planverfahrens zu prüfen, soweit sich die weitere bauliche Entwicklung nicht über § 34 BauGB steuern ließe.

4.3 Bereiche ohne neue Bebauungspläne

Für die nicht durch die genannten Bebauungspläne überplanten Bereiche sind Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Vorhaben müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung muss gesichert sein. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art danach, ob es in diesem Baugebiet zulässig wäre.

Die Folgen für das Siedlungsgebiet von Lehdorf lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung ist sehr homogen durch Wohnbebauung geprägt. Vorhaben müssen damit grundsätzlich vereinbar sein. Sofern die konkrete nähere Umgebung eines Vorhabens einem Reinen Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO oder Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO entspricht, sind diese Vorschriften einzuhalten.

Der Bebauungsplan LE 2 enthält keine Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, sondern nur „Baufläche“. Die Art der Nutzung war deshalb auch schon bisher gemäß § 34 BauNVO zu beurteilen. Demnach waren auch bisher auch andere wohnverträgliche Nutzungen (wie z.B. freie Berufe) zulässig, wie es in Reinen Wohngebieten oder Allgemeinen Wohngebieten ebenfalls der Fall ist.

- Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung bezieht sich auf die Ausnutzung des Grundstücks (Grundfläche, Geschossfläche, Zahl der Vollgeschosse, Höhe). Vorhaben müssen sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Auf das Ortsbild wirkt sich dabei insbesondere die Höhe der Gebäude aus. Der Begriff des „Einfügens“ bedeutet nicht, dass das Vorhaben zwingend das Maß der Nutzung von Nachbargrundstücken einhalten oder unterschreiten muss. Es können auch Überschreitungen in einem gewissen Umfang zulässig sein, sofern der vorgefundene Rahmen nicht in unzulässiger Weise überschritten wird und keine bodenrechtliche Spannungen erzeugt werden.

Der Bebauungsplan LE 2 enthält keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung. Dieses war deshalb auch schon bisher gemäß § 34 BauNVO zu beurteilen.

- Bauweise

Die Bauweise ist in Lehdorf als offene Bauweise mit vorwiegend Einzel- und Doppelhäusern charakterisiert. Vorhaben müssen diesen Rahmen einhalten.

Der Bebauungsplan LE 2 enthält keine Festsetzungen zur Bauweise. Diese war deshalb auch schon bisher gemäß § 34 BauNVO zu beurteilen.

- Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird anhand der angrenzenden Bebauung der näheren Umgebung eines Vorhabens bestimmt. Die Bebauung in Lehdorf ist weitgehend als Straßenrandbebauung ohne Hinterlieger charakterisiert. Die Abstände zu den öffentlichen Straßen und die Bautiefen sind relativ einheitlich. Somit besteht hier ein klarer städtebaulicher Rahmen, der zur Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben und zur Sicherung der Siedlungsstruktur ausreicht.

Die rückwärtige Baugrenze des Bebauungsplans LE 2 ist bereits wegen einer langjährigen Befreiungspraxis nicht mehr anwendbar. Seit dieser Feststellung im Jahr 2015 wird die zulässige rückwärtige Bautiefe deshalb bereits gemäß § 34 BauGB beurteilt. Da die genannten Befreiungen regelmäßig nur bis zu einer Bautiefe von maximal 20,0 m erteilt wurden, sind im Bestand durchgehende rückwärtige Gartenbereiche festzustellen, die frei von Wohngebäuden sind. Dieser Bestand reicht als prägender Rahmen für die planungsrechtliche Beurteilung gemäß § 34 BauGB und die weitere bauliche Entwicklung aus.

Die vordere Baugrenze (i.d.R. 5,0 m zur Straße) ist durch den Bestand weitgehend eingehalten. Diese dadurch bestehende relativ einheitliche Gebäudefront entlang der Straßen ist bei einer Beurteilung gemäß § 34 BauGB zu berücksichtigen und zu Grunde zu legen.

- Erschließung, Leitungen

Die Erschließungsplanung des Bebauungsplans LE 2 wurde umgesetzt bzw. im nordöstlichen Bereich geändert (LE 17, LE 19).

Die Bauflächen in Lehdorf sind erschlossen. Die öffentlichen Straßen befinden sich im Eigentum der Stadt und sind entsprechend gewidmet. Die Aufhebung des Bebauungsplans LE 2 hat insofern für die Erschließung keine Konsequenzen.

Der Bebauungsplan LE 2 setzt keine Leitungsrechte außerhalb von öffentlichen Straßen fest. Vorhandene – sowohl oberirdische als auch unterirdische – Anlagen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Entwässerung haben Bestandsschutz. Es bestehen diverse Dienstbarkeiten für Ortsnetzstationen, Versorgungsleitungen der Strom- und Kommunikationstechnik sowie Gas- und Wasserleitungen. Die Dienstbarkeiten beziehen sich auf städtische und private Grundstücke. Sie sind durch die Aufhebung des Bebauungsplans LE 2 nicht gefährdet.

Die gemäß § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) gesetzlich vorgeschriebene Bauverbotszone entlang der Autobahn A 391 (40 m vom äußeren Fahrbahnrand) und die Anbaubeschränkungen (100 m vom äußeren Fahrbahnrand) sind auch ohne Bebauungsplan einzuhalten. Diese Abstände gelten auch für Anschlussrampen.

- Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Der Bebauungsplan LE 2 trifft keine Festsetzungen, die sich wesentlich auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auswirken. Insbesondere fehlen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (Wohnen, Gewerbe o.ä.) und zum Lärmschutz. Der Straßenverkehr war im Jahr 1938 deutlich niedriger als es heute der Fall ist; die A 391 war noch nicht vorhanden. Die Aufhebung des Bebauungsplan LE 2 hat insofern keine Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Lehndorf.

- Ortsbild

Das Ortsbild wird neben den Gebäudestrukturen und den Höhen der Gebäude insbesondere durch die Dächer und die Gestaltung und Nutzung der zwischen Gebäude und Straße liegenden Vorzonen einschließlich der Einfriedungen bestimmt. Die rechtlichen Anforderungen an das Merkmal „Beeinträchtigung des Ortsbildes“ sind hoch. Es darf nur eine städtebauliche Beurteilung erfolgen, wobei das vorhandene Ortsbild eine gewisse Wertigkeit für die Allgemeinheit und bezogen auf einen größeren Bereich haben muss. Gestalterische und ästhetische Mängel eines Gebäudes können deshalb nur in groben Einzelfällen zur Unzulässigkeit führen.

Die Gestaltung der Dächer (Dachform, Neigung, Material) kann somit im Regelfall nicht nach § 34 BauGB vorgegeben werden. Insofern sind hier Veränderungen im Siedlungsbild, z.B. durch die Errichtung von Gebäuden mit Flachdach zwischen Gebäuden mit Sattel- oder Walmdach nicht auszuschließen. Solche Veränderungen können jedoch hingenommen werden, da sie die aktuellen Bau- und Gestaltungsvorstellungen widerspiegeln und damit einer normalen Siedlungsentwicklung entsprechen.

Der Bebauungsplan LE 2 enthält keine Vorschriften zu den Dächern. Diese waren deshalb auch schon bisher gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

Die Nutzung und Gestaltung der Vorzonen kann gemäß § 34 BauGB in Bezug auf die Errichtung baulicher Anlagen im Wesentlichen gesteuert werden. Wohngebäude sind hier unzulässig (s. „überbaubare Grundstücksflächen“). Aber auch Garagen oder Carports müssen sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und können unzulässig sein, wenn diese Umgebung dadurch geprägt ist, dass solche Anlagen in den Vorzonen bisher nicht vorhanden sind. Eine Zufahrt je Grundstück und offene Stellplätze in den Vorzonen können nach § 34 BauGB im Regelfall nicht ausgeschlossen werden. In Bezug auf die genannten Anlagen sind deshalb Einzelfallprüfungen erforderlich.

Der Bebauungsplan LE 2 setzt die Vorzonen als private Grünfläche fest. Festsetzungen zur Art der Begrünung und zu Einfriedungen (insbesondere zu Hecken als Einfriedungen oder zu Bäumen) enthält der Plan nicht, so dass die heute vorhandene Begrünung nicht gesichert ist. Neben Grünflächen befinden sich heute in den Vorzonen Grundstückszu-

fahrten und sonstige Befestigungen, z.B. für großzügige Eingangsbereiche, sowie an einigen Stellen nicht genehmigte Stellplätze. Aufgrund des Stellplatzbedarfs, der auf den Privatgrundstücken zu decken ist und der im Jahr 1938 noch nicht erkennbar war, kann diese ausschließliche Festsetzung der Vorzone als private Grünfläche absehbar nicht mehr umgesetzt werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Vorschriften gemäß § 34 BauGB für im Zusammenhang bebaute Ortsteile ausreichen, die künftige bauliche Entwicklung in Lehdorf zu steuern. Es ist städtebaulich gewünscht, dass sich der Kleinsiedlungscharakter der „Gemeinschaftssiedlung Lehdorf“, der auch heute schon gegenüber früher verändert ist, weiterentwickelt und an die heutigen Herausforderungen anpasst. Auf den kleinen und schmalen Grundstücken besteht schon seit vielen Jahren ein Bedarf, die Wohnflächen zu vergrößern. Dieser Bedarf ist auch zukünftig zu erwarten, so dass mit weiteren An-, Um- und Neubauten zu rechnen ist, wie bereits in der Vergangenheit und in jedem anderen Wohngebiet auch. Auch die Gestaltung von Vorzonen (Begrünung, Befestigung) unterliegt dem jeweiligen Zeitgeist. Nicht zuletzt muss dem zunehmenden Bedarf an Stellplätzen auf den Grundstücken (u.a. auch im Rahmen der Entwicklung der Elektromobilität) Rechnung getragen werden.

Sollte sich herausstellen, dass in Teilbereichen ein Planerfordernis besteht, da die Beurteilung gemäß § 34 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht ausreichend ist, so wäre für diese Bereiche ein neuer Bebauungsplan aufzustellen.

5 Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. Dies gilt insbesondere wenn infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder die sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

In den genannten Teilflächen, in denen ein neuer Bebauungsplan gilt, stellt sich die Frage nach Entschädigungen durch diese Aufhebungssatzung nicht. In den übrigen Bereichen, in denen künftig § 34 BauGB gilt, stellt sich die Frage nach Entschädigungen ebenfalls nicht. Im Fall einer Klage würde voraussichtlich festgestellt, dass der Bebauungsplan LE 2 aufgrund von nicht heilbaren Mängeln nicht haltbar war. Damit würden Entschädigungsansprüche obsolet werden. Entschädigungsansprüche, die sich aus der Aufhebung der Bebauungspläne ergeben, sind daher nicht erkennbar.

Der Stadt Braunschweig entstehen durch die Aufhebung des Bebauungsplans LE 2 keine Kosten.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6 Umweltbericht

6.1 Beschreibung der Planung

Der Bebauungsplan LE 2 deckt den überwiegenden Teil des Stadtteils Lehdorf ab. Aufgrund formaler Mängel ist er rechtlich nicht haltbar und soll daher aufgehoben werden. Die Aufhebung dient der Beseitigung des Rechtscheins dieser Pläne und der Bereinigung des Plankatasters.

6.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Besondere planerische Vorgaben (Fachplanungen, Gutachten o. ä.) sind nicht zu berücksichtigen.

6.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass von der Aufhebung des Bebauungsplans LE 2 keine relevanten Umweltbelange betroffen sind, da die Flächen bereits bebaut sind und eine Weiterentwicklung nur im bestehenden städtebaulichen Rahmen möglich ist. Deshalb wird auf detaillierte Untersuchungen (wie z.B. Gutachten) sowie entsprechende Ausführungen zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt (Bestand und Prognose), zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, zu Wechselwirkungen, zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen sowie zu Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) verzichtet.

In den Teilbereichen, die bereits durch neuere Bebauungspläne überplant wurden, wurden die Umweltbelange im Rahmen dieser Bebauungspläne nach den jeweils geltenden Vorschriften, z.B. des Bundesbaugesetzes (BBauG) geprüft. Änderungen ergeben sich durch die Aufhebungen nicht.

In den übrigen Teilbereichen, in denen keine neuen Bebauungspläne aufgestellt wurden, galt der Bebauungsplan LE 2 nur in Bezug auf die überbaubaren Grundstücksflächen und die privaten Grünflächen. Alle übrigen Aspekte, wie zum Beispiel zu zulässige Grundfläche, waren gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

Die Auswirkungen auf die Umweltbelange in Bezug auf die überbaubaren Grundstücksflächen und die privaten Grünflächen können folgendermaßen beschrieben und bewertet werden:

Die bestehende Bebauung gibt als einheitliche und homogene Straßenrandbebauung einen klaren städtebaulichen Rahmen für die Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben vor. Die Abstände zu öffentlichen Straßen und die Bautiefen sind relativ einheitlich. Vorhaben müssen sich in diese Struktur

einfügen.

Nicht bebaute Grundstücksflächen müssen gemäß § 9 NBauO Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.

Es kann jedoch bei einer künftigen Beurteilung von Vorhaben gemäß § 34 BauGB nicht ausgeschlossen werden, dass in einem gewissen maßvollen Rahmen eine zusätzliche Bebauung und Versiegelung zulasten von privaten Grünflächen stattfindet. Dies betrifft insbesondere die Vorzonen, in denen die Anlage von Stellplätzen nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Entwicklung hat jedoch bereits eingesetzt: So wurden in der Vergangenheit bereits Grundstückszufahrten genehmigt, die in Hinblick auf die Reduzierung von privaten Grünflächen die gleiche Auswirkung haben wie ein Stellplatz. Auch wurden Vorzonenflächen als großzügige Eingangsbereiche gepflastert und auf einigen Grundstücken Stellplätze angelegt.

Die Art und Qualität der Gestaltung und Begrünung der Vorzonen war nicht geregelt. Vorhandene Grünstrukturen (Hecken, Bäume) waren durch den Bebauungsplan LE 2 nicht gesichert.

Insgesamt ist durch diese denkbare teilweise zusätzliche Grundstücksversiegelung zulasten privater Grünflächen – insbesondere in den Vorzonen – nicht mit wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft, Orts- und Landschaftsbild, Erholung, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Mensch und menschliche Gesundheit (dazu gehören auch die Emissionen Lärm, Licht und Erschütterungen) zu rechnen. Erhebliche Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten.

Es sind insgesamt keine Umweltbelange bekannt, die ein Planerfordernis nach sich ziehen würden.

6.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

6.4.1 Tiere, Pflanzen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans LE 2 ist durch Wohnbebauung und Grünflächen geprägt. Der Bereich liegt außerhalb von Schutzgebieten, Naturdenkmäler sind nicht vorhanden. Im Westen schließt der Geltungsbereich an das LSG BS 4 Ölper-/Pawelsches Holz und an das NSG Lammer Holz an.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sind keine Änderungen zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sind keine Änderungen zu erwarten.

6.4.2 Landschaft, Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans LE 2 ist durch Wohnbebauung mit privaten Gartenflächen sowie öffentliche Grünflächen geprägt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Im Zuge von Neubau- und Umbaumaßnahmen sind wie in den vergangenen Jahren auch weitere Veränderungen des Ortsbildes zu erwarten, soweit sie gemäß § 34 BauGB zulässig sind, da der Bebauungsplan LE 2 keine gestaltungswirksamen Festsetzungen trifft (wie z.B. Gebäudehöhe, Dachform, Materialien etc.).

Die bestehenden öffentlichen Grünflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig und bleiben erhalten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Auch bei Durchführung der Planung sind im Zuge von Neubau- und Umbaumaßnahmen weitere Veränderungen des Ortsbildes zu erwarten, soweit sie gemäß § 34 BauGB zulässig sind. Dabei darf gemäß § 34 BauGB das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden. Diese zu erwartenden Änderungen betreffen insbesondere die Aspekte Dachform und Materialien.

Die bestehenden öffentlichen Grünflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig und bleiben erhalten.

6.4.3 Boden, Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Im Bebauungsplanbereich waren ursprünglich Parabraunerden, Braunerden und Pseudogleye verbreitet, die seit Beginn der Siedlungsgeschichte mehr oder weniger stark überprägt und verändert wurden. Unterhalb der Oberböden ist überwiegend drenthezeitlicher Geschiebelehm verbreitet, der zur Tiefe von der Verwitterungsoberfläche der kreidezeitlichen Mergelsteine unterlagert wird. Im westlichen Teil des Bebauungsplanbereiches wird der Geschiebelehm von weichselzeitlichem Lösslehm überdeckt.

Im Bebauungsplanbereich sind mehrere Altlastenverdachtsflächen (Altstandorte) vorhanden. Diese sind im Bebauungsplan LE 2 nicht gekennzeichnet.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind keine Veränderungen zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind keine Veränderungen zu erwarten.

6.4.4 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans LE 2 gibt es weder ein Wasserschutz- noch Überschwemmungsgebiet.

Das anfallende Oberflächenwasser wird fast vollständig über die vorhandene Regenwasserkanalisation erfasst und abgeleitet. Eine Versickerung findet kaum statt.

Die Grundwasserneubildung ist in diesem Bereich stark eingeschränkt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung (Aufhebung)

Es sind keine wesentlichen Änderungen bezüglich der Regenwasserableitung noch der Grundwasserneubildung zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die Aufhebung des alten Bebauungsplans führt zu keiner Verschlechterung der derzeitigen Situation. Eine Verbesserung ist jedoch ebenfalls nicht zu erkennen.

6.4.5 Klima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans LE 2 ist geprägt durch ein Stadtklima mit mäßig hohen Temperaturen, mäßiger nächtlicher Abkühlung und einer reduzierten relativen Feuchte. Der Luftaustausch ist eingeschränkt. Bioklimatisch wirkt das lokale Klima mäßig belastend.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Aus stadtklimatischer und lufthygienischer Sicht sind keine Änderungen zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Aus stadtklimatischer und lufthygienischer Sicht sind keine Änderungen zu erwarten.

6.4.6 Lärm, Licht, Erschütterungen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geltungsbereich ist großflächig von Wohnnutzung geprägt. Lärmbelastungen durch störende gewerbliche Nutzungen liegen nicht vor. Im Zentrum befindet sich der Saarplatz. Hier befinden sich neben Läden eine Bankfiliale,

die Grundschule mit Turnhalle, die Kirche mit Kindertagesstätte, die Polizei und eine Seniorentagesstätte (LE 18).

Im südlichen Bereich befindet sich eine Sporthalle mit angrenzendem Sportplatz, die sich nachweislich (Schallgutachten AMT, Bericht-Nr.: 163323, 21.11.2016) in die Bestandsbebauung einfügt. Im südlichen Bereich ist die Ortsfeuerwehr ansässig. Im Nordwesten grenzen die Sportplätze des TSV Lehdorf an (OE 23).

Im Großteil des Geltungsbereiches befinden sich keine verkehrsreichen Straßen. Demgemäß liegt großflächig LPB I (Lärmpegelbereich) vor. Lediglich die direkten Baureihen entlang der Saarbrückener Straße, Saarstraße, Hannoversche Straße und BAB 391 sind durch Straßenverkehrslärm lärmvorbelastet (LPB III-IV).

Die Einstufung hinsichtlich des Schutzanspruches erfolgt gemäß § 34 BauGB, da der Bebauungsplan LE 2 keine Gebietskategorie festsetzt. Es handelt sich überwiegend um Reine Wohngebiete (WR) oder Allgemeine Wohngebiete (WA).

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Nach derzeitigem Kenntnisstand lassen sich keine Änderungen gegenüber dem Basisszenario ableiten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Nach derzeitigem Kenntnisstand lassen sich keine Änderungen gegenüber dem Basisszenario ableiten.

6.4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) benennt im ehemaligen Geltungsbereich des Bebauungsplans LE 2 die ehemalige Hofanlage Hannoversche Straße 40 (Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude) als Baudenkmale im Sinne des § 3 Abs. 3 NDSchG. Der Denkmalstatus wird von der Aufhebung nicht berührt.

In unmittelbarer Nachbarschaft an der Nordwestgrenze verläuft die ehemalige Landwehr, die in einem Teilbereich auch obertägig sichtbar ist. Bei der Landwehr handelt es sich durchgängig um Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 NDSchG, bei den obertägig sichtbaren Abschnitten um sogenannte archäologische Baudenkmale im Sinne des § 3 NDSchG. Auch dieser Denkmalstatus wird von der Aufhebung nicht berührt.

6.4.8 Aufarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB

Für die Beurteilung der Eingriffsfolgen sind die diesbezüglich relevanten Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes zu berücksichtigen, was in diesem Fall die festgesetzten privaten und öffentlichen Grünflächen sowie die Lage und Größe der Baufelder sind.

Anpflanzungsfestsetzungen oder Bindungen für Bepflanzungen enthält der Bebauungsplan nicht. Durch die Aufhebung sind keine Nutzungsänderungen zu erwarten.

Nach dem derzeitigen Bestand zu urteilen, wurden auch Anbauten und Befestigungen für Stellplätze außerhalb der Baufelder sowie Nebenanlagen in den hinteren Gartenbereichen zugelassen. Dennoch ist die Trennung von bebaubarer Fläche entlang des Straßenrandes und den privaten Grünflächen vorwiegend im hinteren Bereich klar ablesbar. Dieses Maß der baulichen Nutzung ist auch bei der Genehmigung künftiger Bauvorhaben nach Aufhebung des Bebauungsplanes einzuhalten.

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen entlang der Saarstraße, der Saarlouisstraße sowie der Sportplatz an der St.-Ingbert-Straße befinden sich im städtischen Eigentum.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden nicht mehr oder weniger Eingriffe in das Schutzgut Boden und in das Ortsbild ermöglicht, als es durch den bestehenden Bebauungsplan der Fall war. Somit sind gegenüber der bisher angewandten planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben keine erheblichen Eingriffe zu erwarten, die auszugleichen wären.

6.4.9 Sonstiges

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind abfallrechtliche Belange von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Bei Erdbewegungsmaßnahmen fällt ggf. verunreinigter Boden an, der als Abfall entsorgt werden muss. Dieser Abfall sowie alle weiteren Abfälle, die bei den vorgesehenen Maßnahmen anfallen, sind unter Beachtung der allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig: Es wurde im Zweiten Weltkrieg bombardiert. Somit besteht eine potentielle Gefährdung durch Kampfmittel. Bei Erdarbeiten besteht ein erhöhtes Risiko auf Kampfmittel zu stoßen. Aus Sicherheitsgründen sind Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

6.5 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebiet

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

6.6 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Eine Alternative zur Aufhebung des Bebauungsplans LE 2 besteht nicht, da er aufgrund formaler Mängel rechtlich nicht mehr haltbar ist.

Die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich, da die Regelungen des § 34 BauGB ausreichen, um die städtebauliche Entwicklung in den nicht überplanten Teilbereichen zu steuern. Sollte sich zukünftig ein Planerfordernis ergeben, so kann ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden, der den dann maßgeblichen städtebaulichen und sonstigen Zielvorstellungen entspricht.

6.7 Zusammenfassung

Im Stadtteil Lehdorf soll der Bebauungsplan LE 2 aufgehoben werden. Er ist aufgrund formaler Mängel rechtlich nicht mehr haltbar.

In Teilbereichen gelten bereits neuere Bebauungspläne. In den anderen Teilbereichen sind Bauvorhaben zukünftig gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es sind darüber hinaus keine Umweltbelange bekannt, die ein Planerfordernis nach sich ziehen würden.

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan

Gemeinschaftssiedlung Lehndorf (Baublock 51/2 Urfassung)

LE 2

Niederschrift der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

In der Zeit vom 5. März 2018 bis 16. März 2018 wurde die Öffentlichkeit über die geplante Aufhebung des Bebauungsplans „Gemeinschaftssiedlung Lehndorf“, LE 2 (Baublock 51/2 Urfassung), informiert. Die Unterlagen standen im Aushang des Fachbereiches Stadtplanung und Umweltschutz, Langer Hof 8, zur Einsicht zur Verfügung; darüber hinaus wurden sie auch im Internet veröffentlicht.

Es ging eine schriftliche Äußerung zu der Planung ein, deren wesentlicher Inhalte im Folgenden wiedergegeben und mit einer Antwort der Verwaltung versehen ist.

Frage/Stellungnahme

Um den Charakter Lehndorfs zu erhalten, ist ein qualifizierter Bebauungsplan erforderlich. Darin müssen Festsetzungen zur Grundflächenzahl, zur Geschossflächenzahl und zur Gestaltung getroffen werden. Die Siedlung ist "aus einem Guss" gebaut, im Laufe der vergangenen Jahrzehnte verändert und verdichtet worden. Die jüngsten Gebäudeabriss- und Neubauten zeigen aber, dass Veränderungen erlaubt werden, die die Siedlung in ihrem Charakter verändern. So passt zum Beispiel der Neubau, wie er derzeit in der Koblenzer Straße entsteht, nicht hinein. GRZ und GFZ sind weitaus höher als in der Umgebung. In der Neunkirchener Straße wurde vor einigen Jahren ein Neubau genehmigt, dessen Dachausrichtung von allen anderen Häusern der Straße um 90° abweicht. Die Siedlung hat einen gewissen Charme; wer hier wohnt schätzt Lage und Umfeld. Wer modern bauen will findet bestimmt besser geeignete Lagen.

Antwort der Verwaltung

Es ist zurzeit nicht beabsichtigt einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Zukünftig soll die Beurteilung von Vorhaben gemäß § 34 BauGB „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ erfolgen. Dies wird aufgrund der relativ einheitlichen Siedlungsstruktur in Lehndorf für vertretbar gehalten.

Gemäß § 34 BauGB müssen sich Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung muss gesichert sein. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Der Begriff des Einfügens bedeutet nicht, dass das Vorhaben zwingend das Maß der Nutzung (Grundfläche, Geschossfläche, Zahl der Vollgeschosse, Höhe) von Nachbargrundstücken einhalten oder unterschreiten muss. Überschreitungen können in einem gewissen Umfang zugelassen werden, sofern der vorgefundene Rahmen nicht in unzulässiger Weise überschritten wird und keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird anhand der angrenzenden Bebauung der näheren

Umgebung bestimmt. Die Bebauung in Lehdorf ist weitgehend als Straßenrandbebauung ohne Hinterlieger charakterisiert. Die Abstände zu den öffentlichen Straßen und die Bautiefen sind relativ einheitlich. Somit besteht hier ein klarer städtebaulicher Rahmen, der zur Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben und zur Sicherung der Siedlungsstruktur ausreicht.

Die rechtlichen Anforderungen an das Merkmal „Beeinträchtigung des Ortsbildes“ sind hoch. Es darf nur eine städtebauliche Beurteilung erfolgen, wobei das vorhandene Ortsbild eine gewisse Wertigkeit für die Allgemeinheit und bezogen auf einen größeren Bereich haben muss. Gestalterische und ästhetische Mängel eines Gebäudes können deshalb nur in groben Einzelfällen zur Unzulässigkeit führen. Die Gestaltung der Dächer (Dachform, Neigung, Material) kann somit im Regelfall nicht nach § 34 BauGB vorgegeben werden. Insofern ist hier mit Veränderungen im Siedlungsbild, wie z.B. durch die Errichtung von Gebäude mit Flachdach zwischen Gebäuden mit Satteldach, nicht auszuschließen. Solche Veränderungen können jedoch hingenommen werden. Sie spiegeln aktuellen Bau- und Gestaltungsvorstellungen wieder und entsprechen damit einer normalen Siedlungsentwicklung.

Die Nutzung und Gestaltung der Vorzonen kann gemäß § 34 BauGB in Bezug auf die Errichtung baulicher Anlagen im Wesentlichen gesteuert werden. Wohngebäude sind hier unzulässig, weil sie den Rahmen der Grundstücksflächen, die überbaut werden können, überschreiten würden. Aber auch Garagen oder Carports müssen sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und können unzulässig sein, wenn diese Umgebung dadurch geprägt ist, dass solche Anlagen in den Vorzonen bisher nicht vorhanden sind. Eine Zufahrt je Grundstück und offene Stellplätze in den Vorzonen können nach § 34 BauGB dagegen im Regelfall nicht ausgeschlossen werden. In Bezug auf die genannten Anlagen sind deshalb Einzelfallprüfungen erforderlich.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Vorschriften gemäß § 34 BauGB für im Zusammenhang bebaute Ortsteile ausreichen, die künftige Entwicklung in Lehdorf zu steuern. Es ist städtebaulich gewünscht, dass sich der Kleinsiedlungscharakter der „Gemeinschaftssiedlung Lehdorf“, der auch heute schon gegenüber früher verändert ist, weiterentwickelt und an die heutigen Herausforderungen anpasst. Auf den kleinen und schmalen Grundstücken besteht schon seit vielen Jahren ein Bedarf, die Wohnflächen zu vergrößern. Dieser Bedarf ist auch zukünftig zu erwarten, so dass mit weiteren An-, Um- und Neubauten zu rechnen ist, wie bereits in der Vergangenheit und in jedem anderen Wohngebiet auch. Auch die Gestaltung der Vorzonen (Begrünung, Befestigung) unterliegt dem jeweiligen Zeitgeist. Nicht zuletzt muss wie auch bisher dem zunehmenden Bedarf an Stellplätzen auf den Grundstücken (u.a. auch im Rahmen der Entwicklung der Elektromobilität) Rechnung getragen werden.

Veränderungen des Siedlungsbildes können in dem genannten Rahmen als Folge einer normalen Siedlungsentwicklung akzeptiert werden.

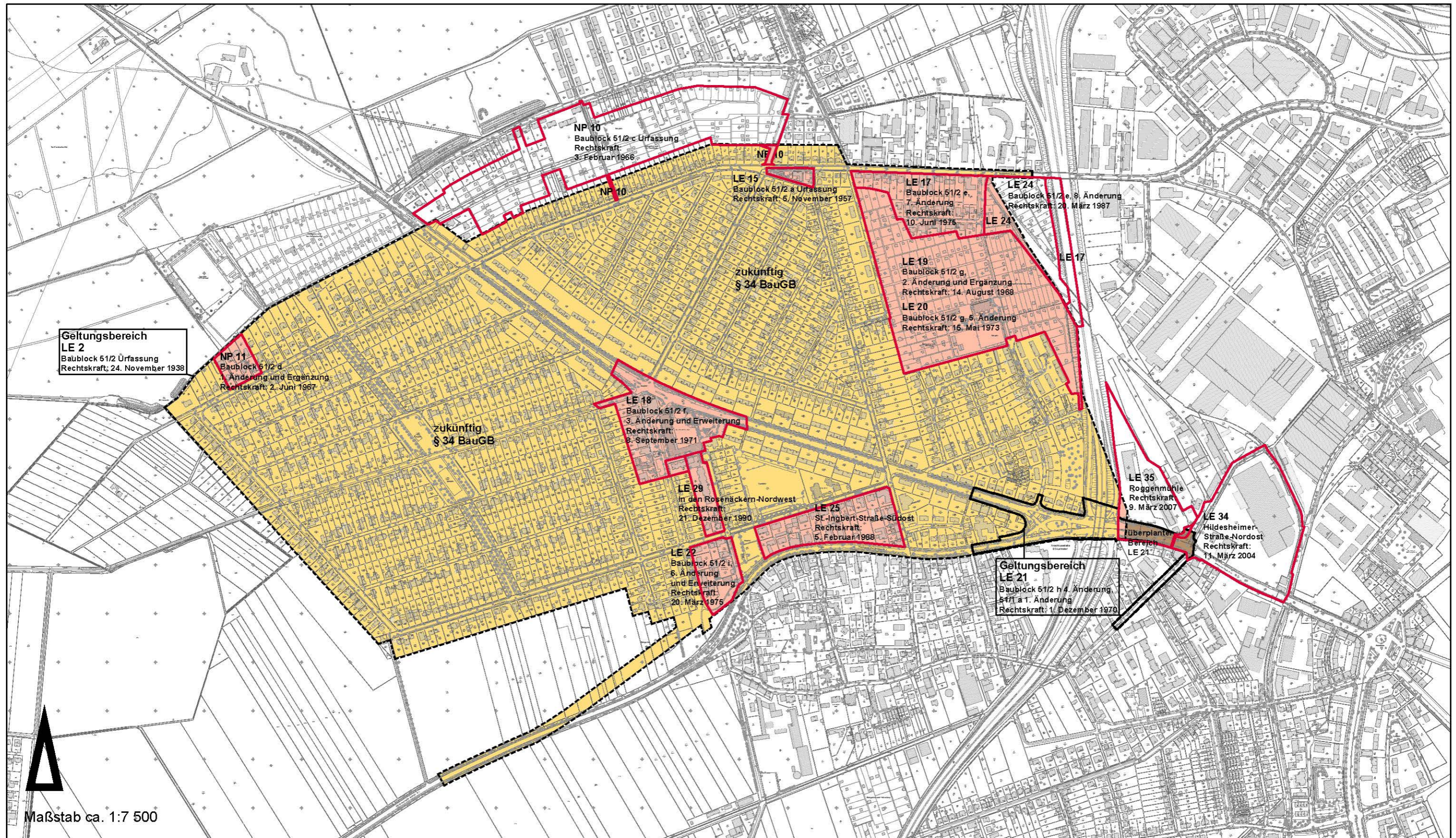
Sollte – ggf. für Teilbereiche – ein Planerfordernis entstehen, ist für den davon betroffenen Bereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes möglich.

gez.
Dirks

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan
Gemeinschaftssiedlung Lehdorf

LE 2

Ergänzende Hinweise: Kartierung des zukünftigen Rechts § 34 / § 35 BauGB, 14. November 2017



Geltungsbereich
LE 2
Baublock 51/2 Urfassung
Rechtskraft: 24. November 1938

NP 11
Baublock 51/2 d
1. Änderung und Ergänzung
Rechtskraft: 2. Juni 1967

zukünftig
§ 34 BauGB

LE 18
Baublock 51/2 f
3. Änderung und Erweiterung
Rechtskraft:
8. September 1971

LE 29
In den Rosenäckern-Nordwest
Rechtskraft:
21. Dezember 1990

LE 22
Baublock 51/2 i
6. Änderung
und Erweiterung
Rechtskraft:
20. März 1975

LE 25
St.-Ingbert-Straße-Südost
Rechtskraft:
5. Februar 1988

Geltungsbereich
LE 21
Baublock 51/2 h 4. Änderung
51/1 a 1. Änderung
Rechtskraft: 1. Dezember 1970

LE 35
Roggenmühle
Rechtskraft:
9. März 2007

LE 34
Hildesheimer-
Straße-Nordost
Rechtskraft:
11. März 2004

NP 10
Baublock 51/2 c Urfassung
Rechtskraft:
3. Februar 1966

LE 15
Baublock 51/2 a Urfassung
Rechtskraft: 5. November 1957

LE 17
Baublock 51/2 e
7. Änderung
Rechtskraft:
10. Juni 1975

LE 24
Baublock 51/2 e 8. Änderung
Rechtskraft: 20. März 1987

LE 19
Baublock 51/2 g
2. Änderung und Ergänzung
Rechtskraft: 14. August 1968

LE 20
Baublock 51/2 g, 5. Änderung
Rechtskraft: 15. Mai 1973

zukünftig
§ 34 BauGB

Maßstab ca. 1:7 500

*Betreff:***Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan LE 21
Stadtgebiet: Teilbereiche der Straßen Hannoversche Straße,
Saarstraße, A 391, Hildesheimer Straße und Schölkestraße
Auslegungsbeschluss***Organisationseinheit:*Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz*Datum:*

29.10.2018

Beratungsfolge

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel (Anhörung)	21.11.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	11.12.2018	N

Beschluss:

Der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan LE 21 (Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung), vom 1. Dezember 1970 sowie der Begründung wird zugestimmt. Die Aufhebungssatzung sowie die Begründung mit Umweltbericht und der aufzuhebende Bebauungsplan sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen."

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Auslegung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Planungsziel

Für Teilbereiche der Straßen Hannoversche Straße, Saarstraße, A 391, Hildesheimer Straße und Schölkestraße trat am 1. Dezember 1970 der Bebauungsplan LE 21 (Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung) mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Dieser Bebauungsplan soll endgültig aufgehoben werden. Dafür ist die Durchführung eines eigenständigen Verfahrens erforderlich.

Der Bebauungsplan LE 21 verfolgte das Planungsziel, die erforderlichen Straßenverkehrsflächen im Zusammenhang mit den Zu- und Abfahrten zur heutigen A 391 im Bereich der Hannoverschen Straße und der Saarstraße zu sichern. Dieses Planungsziel wurde umgesetzt. Der Straßenausbau blieb teilweise in geringfügigem Umfang hinter den festgesetzten Verkehrsflächen zurück.

Die Eigentümerin des von festgesetzten Verkehrsflächen betroffenen Grundstücks

Hannoversche Straße 41 hat um Aufhebung des Bebauungsplan LE 21 gebeten. Die Nutzbarkeit des Grundstücks ist durch die Festsetzung stark beeinträchtigt. Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr hat festgestellt, dass die Verkehrsflächen nicht mehr in dem festgesetzten Umfang benötigt werden. Es wird als ausreichend angesehen, eine kleinere Teilfläche für einen späteren Straßenumbau durch ein notarielles Ankaufsrecht zugunsten der Stadt Braunschweig zu sichern. Die Verhandlungen zwischen der Verwaltung und der Eigentümerin sind noch nicht abgeschlossen. Die Aufhebungssatzung soll erst nach Abschluss des notariellen Ankaufsrechts rechtskräftig werden.

Die Aufhebung dient auch der Bereinigung des Plankatasters.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 12. Februar 2018 bis 12. März 2018 durchgeführt. Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH verweist auf die geplante Stadtbahnstrecke nach Kanzlerfeld. BS/Netz und Telekom verweisen auf bestehende Leitungen. Diese Aspekte werden in der Begründung behandelt, werden von der Aufhebung jedoch nicht berührt.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 25. Juli 2018 bis 27. August 2018 durchgeführt. Es gingen keine Bedenken oder Anregungen ein.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

In der Zeit vom 5. März 2018 bis 16. März 2018 standen die Unterlagen zur Planung in Form eines Aushangs sowie im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung. Es gingen keine Bedenken oder Anregungen ein. Auf eine Niederschrift wird deshalb verzichtet.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die öffentliche Auslegung der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes LE 21 (Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung), sowie der Begründung mit Umweltbericht.

Leuer

Anlagen:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2a: Aufhebungssatzung
- Anlage 2b: Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 3: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes LE 21
- Anlage 4: Kartierung des zukünftigen Rechts
- Anlage 5: Darstellung Reduzierung der öffentlichen Verkehrsfläche Hannoversche Straße

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan
(Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung)

LE 21

Übersichtskarte



Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
(Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung)

LE 21

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018

§ 1 Der Bebauungsplan LE 21 (Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung) vom 1. Dezember 1970 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung sind Teilbereiche der Straßen Hannoversche Straße, Saarstraße, A 391, Hildesheimer Straße und Schölkestraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes LE 21.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan
(Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung) **LE 21**
Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung	4
4	Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	5
5	Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	8
6	Umweltbericht	9

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: **12.04.2018**-

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3370)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Sept. 2017 (Nds. GVBl. S. 338)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und

Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Nach dem RROP 2008 sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regio-Buslinien verfügen, konzentriert werden.

Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung wird im RROP 2008 nachrichtlich als „vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt.

Die Aufhebung des Bebauungsplans LE 21 steht den Zielen der Regional- und Landesplanung nicht entgegen.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet im Wesentlichen Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen dar. Der Bereich der A 391 hat die Darstellung „Autobahn“.

Die Aufhebung des Bebauungsplans LE 21 hat für die Darstellung des Flächennutzungsplanes keine Konsequenzen.

2.3 Bebauungspläne

2.3.1 Aufzuhebender Bebauungsplan LE 21, (Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung), vom 1. Dezember 1970

Der Bebauungsplan LE 21 setzt ausschließlich Straßenverkehrsflächen fest. Davon sind Abschnitte der Hannoverschen Straße, der Saarstraße und der Schölkestraße betroffen. Die heutige A 391 ist nur grob in ihrem ungefähren Verlauf nachrichtlich als „Trasse der Ortsumgehung Braunschweig (B 4)“ dargestellt.

2.3.2 Sonstige Bebauungspläne

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans LE 21 ist teilweise überplant. Diese zwei Bebauungspläne bleiben bestehen.

B-Plan	Titel/Baublock, Rechtskraft
LE 34	Hildesheimer Straße-Nordost, Rechtskraft: 11. März 2004
LE 35	Roggenmühle, Rechtskraft: 9. März 2007

3 Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung

Der Bebauungsplan LE 21 aus dem Jahr 1970 umfasst Teilbereiche der Hannoverschen Straße beiderseits der A 391, der Saarstraße, der heutigen A 391 und der Schölkestraße. Mit dem Bebauungsplan LE 21 wurde das Planungsziel verfolgt, die erforderlichen Straßenverkehrsflächen im Zusammenhang mit den Zu- und Abfahrten zur heutigen A 391 im Bereich der Hannoverschen Straße und der Saarstraße zu sichern. Dieses Planungsziel wurde umgesetzt. Dabei blieb der Straßenausbau teilweise in geringfügigem Umfang hinter den festgesetzten Verkehrsflächen zurück. Der Bebauungsplan LE 21 setzt jedoch im Bereich der Saarstraße keine Flächen für einen Stadtbahnbau nach Lehdorf fest.

Im September 2017 hat die Eigentümerin des Grundstücks Hannoversche Straße 41 darum gebeten, den Bebauungsplan LE 21 aufzuheben. Das Grundstück ist von festgesetzten Verkehrsflächen betroffen, die die Nutzbarkeit des Grundstücks stark beeinträchtigen und seit 1970 nicht für verkehrliche Zwecke in Anspruch genommen wurden.

Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr hat daraufhin festgestellt, dass die festgesetzten Verkehrsflächen nicht mehr in dem festgesetzten Umfang benötigt werden. Es reicht aus, wenn über die bestehenden Straßenflächen hinaus nur noch eine kleinere Teilfläche des betroffenen privaten Grundstücks Hannoversche Straße 41 für einen späteren Straßenumbau gesichert wird, um hier die Verkehrsführung – insbesondere in Bezug auf die Nebenanlagen (Gehweg, Radweg, Grünstreifen) – etwas begradigen zu können. Deshalb soll hierfür ein notarielles Ankaufsrecht zugunsten der Stadt Braunschweig gesichert werden.

Die Aufhebung dient auch der Bereinigung des Plankatasters, da von dem Bebauungsplan LE 21 wegen der Überplanungen nur noch Rudimente in Kraft sind.

Der Bebauungsplan LE 21 vom 1. Dezember 1970 soll endgültig aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt zum einen, um eine bessere Nutzung des Grundstücks Hannoversche Straße 41 zu ermöglichen und zum anderen zur Bereinigung des Plankatasters.

Die Aufhebung soll erst nach Abschluss des notariellen Ankaufsrechts rechtskräftig werden.

4 Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

4.1 Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben von der Aufhebung unberührt.

4.2 Bereiche mit neuen Bebauungsplänen

Der Bebauungsplan LE 21 wurde teilweise mit den neueren Bebauungsplänen LE 34 und LE 35 überplant (s. 2.3.2). Diese Bebauungspläne bleiben bestehen.

Im Rahmen dieser Planverfahren wurden alle öffentlichen und privaten Belange detailliert geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen. Dabei wurde auch das bisherige Planungsrecht in die Abwägung eingestellt. Es wird auf die Begründungen zu diesen Bebauungsplänen verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung kann daher an dieser Stelle entfallen.

Sollte einer dieser neuen Bebauungspläne außer Kraft treten, z.B. durch gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit, wäre die Notwendigkeit eines neuen Planverfahrens zu prüfen, soweit sich die weitere bauliche Entwicklung nicht über § 34 BauGB steuern ließe.

4.3 Bereiche ohne neue Bebauungspläne

Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind heute überwiegend als Verkehrsflächen ausgebaut und gewidmet. Die Aufhebung des Bebauungsplans LE 21 hat für die vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen keine Auswirkungen.

Das Grundstück Hannoversche Straße 41 ist auf einem im Durchschnitt ca. 6,0 m breiten und ca. 45,0 m langen Streifen (Fläche ca. 283 m²) als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Grenze der Verkehrsfläche durchschneidet dabei auch das vorhandene Wohngebäude auf dem Grundstück. Für eine spätere Begradigung der Verkehrsfläche – insbesondere der Nebenanlagen – würde nur noch eine ca. 32 m² große Teilfläche benötigt werden. Da die Hannoversche Straße erst vor einigen Jahren grundlegend saniert und umgebaut wurde, bestehen für diesen Bereich auf absehbare Zeit keine konkreten weiteren Umbauabsichten. Eine spätere Begradigung soll dennoch ermöglicht werden.

Für diese Fläche soll vor Inkrafttreten der Aufhebungssatzung ein grundbuchlich gesichertes notarielles Ankaufsrecht zugunsten der Stadt Braunschweig eingetragen werden. Die Eigentümerin der Fläche hat sich grundsätzlich zu einer Mitwirkung bereit erklärt, da die Nutzbarkeit des Grundstückes durch die Aufhebung verbessert wird.

Der Bebauungsplan LE 21 sichert in der Saarstraße keine Flächen für einen eventuellen Stadtbahnbau nach Lehdorf und Kanzlerfeld. Für eine solche

Maßnahme müssten die erforderlichen Flächen im Rahmen des dafür notwendigen Planfeststellungsverfahrens gesichert werden. Die geplante Stadtbahnstrecke ist insofern von der Aufhebung unberührt.

Die übrigen Flächen sind dann gemäß § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen. Diese Beurteilungsgrundlage galt auch schon bisher für den nicht als Verkehrsfläche festgesetzten überwiegenden Teil des Grundstücks Hannoverstraße 41.

Vorhaben müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung muss gesichert sein. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art danach, ob es in diesem Baugebiet zulässig wäre.

Sollte sich herausstellen, dass in Teilbereichen ein Planerfordernis besteht, da die Beurteilung gemäß § 34 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht ausreichend ist, so wäre für diese Bereiche ein neuer Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan LE 21 setzt keine Leitungsrechte außerhalb von öffentlichen Straßen fest. Vorhandene – sowohl oberirdische als auch unterirdische – Anlagen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Entwässerung haben Bestandsschutz. Sie sind durch die Aufhebung des Bebauungsplans LE 21 nicht gefährdet.

Die gemäß § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) gesetzlich vorgeschriebene Bauverbotszone entlang der Autobahn A 391 (40 m vom Fahrbahnrand) ist auch ohne Bebauungsplan einzuhalten.

5 Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. Dies gilt insbesondere wenn infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder die sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

In den genannten Teilflächen, in denen ein neuer Bebauungsplan gilt, stellt sich die Frage nach Entschädigungen durch diese Aufhebungssatzung nicht. In den übrigen Bereichen, in denen künftig § 34 BauGB gilt, stellt sich die

Frage nach Entschädigungen ebenfalls nicht. Die Nutzbarkeit des privaten Grundstücks Hannoversche Straße 41 wird mit der Aufhebung verbessert.

Entschädigungsansprüche, die sich aus der Aufhebung der Bebauungspläne ergeben, sind daher nicht erkennbar.

Der Stadt Braunschweig entstehen durch die Aufhebung des Bebauungsplans LE 21 keine Kosten.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6 Umweltbericht

6.1 Beschreibung der Planung

Der Bebauungsplan LE 21 soll aufgehoben werden. Er setzt nur Verkehrsflächen fest. Diese Planung ist umgesetzt worden. Eine Teilfläche auf dem Grundstück Hannoversche Straße 41 wird dabei nicht benötigt. Hier soll wieder eine private Grundstücksnutzung ermöglicht werden. Eine weitere kleine Teilfläche, die noch benötigt wird, soll vor Inkrafttreten der Aufhebungssatzung von der Stadt Braunschweig erworben und so als Verkehrsfläche gesichert werden.

Die Aufhebung dient auch der Bereinigung des Plankatasters.

6.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Besondere planerische Vorgaben (Fachplanungen, Gutachten o.ä.) sind nicht zu berücksichtigen.

6.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass von der Aufhebung des Bebauungsplans LE 21 keine relevanten Umweltbelange betroffen sind, da die Verkehrsflächen im Wesentlichen realisiert wurden. Eine private Nutzung der bisher festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche auf dem Grundstück Hannoversche Straße 41 im vorhandenen städtebaulichen Rahmen gemäß § 34 BauGB führt nicht zu größeren Umweltauswirkungen, als es beim Ausbau als Verkehrsfläche der Fall gewesen wäre.

Deshalb wird auf detaillierte Untersuchungen (wie z.B. Gutachten) sowie entsprechende Ausführungen zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt (Bestand und Prognose), zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, zu Wechselwirkungen, zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen sowie zu Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) verzichtet.

In den Teilbereichen, die bereits durch neuere Bebauungspläne überplant

wurden, wurden die Umweltbelange im Rahmen dieser Bebauungspläne nach den jeweils geltenden Vorschriften, z.B. des Bundesbaugesetzes (BBauG) geprüft. Änderungen ergeben sich durch die Aufhebungen nicht.

In dem übrigen kleinen Teilbereich (Fläche ca. 32 m²) auf dem Grundstück Hannoversche Straße 41 sind Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. In dem städtebaulichen Rahmen der umgebenden Bebauung ist eine zusätzliche Versiegelung gegenüber dem heutigen Zustand (ca. zu Hälfte Hausgarten, im Übrigen als Zufahrts- und Stellplatzfläche versiegelt) grundsätzlich nicht auszuschließen. Eine Nutzung als Straßenverkehrsfläche hätte jedoch zu einer Versiegelung in mindestens dem gleichen Umfang geführt. Deshalb ergeben sich mit der Aufhebung gegenüber der bisherigen Planung gemäß Bebauungsplan LE 21 keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft, Orts- und Landschaftsbild, Erholung, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Mensch und menschliche Gesundheit (dazu gehören auch die Emissionen Lärm, Licht und Erschütterungen). Erhebliche Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten.

Es sind insgesamt keine Umweltbelange bekannt, die ein Planerfordernis nach sich ziehen würden.

6.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

6.4.1 Tiere, Pflanzen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans LE 21 ist zum größten Teil durch Verkehrsflächen geprägt. Der Bereich liegt außerhalb von Schutzgebieten, Naturdenkmäler sind nicht vorhanden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sind keine Änderungen zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sind keine Änderungen zu erwarten.

6.4.2 Landschaft, Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans LE 21 ist zum größten Teil durch Verkehrsflächen geprägt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Es sind keine Änderungen zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Es sind keine Änderungen zu erwarten.

6.4.3 Boden, Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Bebauungsplanbereich ist zum größten Teil durch Verkehrsflächen versiegelt. Natürlich gewachsene Böden sind hier an der Oberfläche nicht zu erwarten. Unterhalb des vorhandenen Verkehrsflächenbaus sowie der aufgefüllten / umgelagerten Böden ist im Bebauungsplanbereich mit drenthezeitlichem Geschiebelehm und kreidezeitlichen Mergelsteinen zu rechnen. Nach Osten schließen sich weichselzeitliche Talsande an.

Im B-Planbereich ist eine Altlastenverdachtsfläche vorhanden. Diese ist im Bebauungsplan LE 21 nicht gekennzeichnet.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind keine Veränderungen zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind keine Veränderungen zu erwarten.

6.4.4 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Bebauungsplanbereich ist zum größten Teil durch Verkehrsflächen versiegelt. Die versickerungsfähigen Flächen sind sehr klein. Im Bebauungsplanangebot gibt es weder ein Wasserschutz- noch Überschwemmungsgebiet.

Das anfallende Oberflächenwasser wird fast vollständig über die vorhandene Regenwasserkanalisation erfasst und abgeleitet. Eine Versickerung findet kaum statt.

Die Grundwasserneubildung ist in diesem Bereich stark eingeschränkt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung (Aufhebung)

Die Umsetzung des geltenden Bebauungsplan LE 21 würde wegen des etwas höheren zulässigen Versiegelungsgrades gegenüber dem Bestand zu einer Verschlechterung führen, die jedoch insgesamt als unerheblich einzustufen wäre.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Es sind keine wesentlichen Änderungen bezüglich der Regenwasserableitung noch der Grundwasserneubildung zu erwarten.

6.4.5 Klima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geltungsbereich ist weitgehend durch Verkehrsflächen mit hohem Verkehrsaufkommen geprägt. Die versiegelten Verkehrsflächen und die angrenzenden Siedlungsbereiche weisen eine hohe bis mittlere bioklimatische Belastung auf.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Der ungünstige Zustand der Umweltbedingungen bleibt bestehen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Es sind eine wesentlichen Veränderungen der negativen Situation zu erwarten.

6.4.6 Lärm, Licht, Erschütterungen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das allgemeine Umfeld ist vor allem durch Wohnnutzungen geprägt. Innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine störenden gewerblichen Nutzungen. Der Geltungsbereich ist sehr stark durch Straßenverkehrslärm (BAB 391, Saarstraße und Hannoversche Straße) lärmvorbelastet (LPB >IV).

Die von den Straßenverkehrslärmimmissionen betroffenen Bauflächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans LE 21 sind gemäß § 34 BauGB überwiegend als Mischgebiet (MI) einzustufen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Nach derzeitigem Kenntnisstand lassen sich keine Änderungen gegenüber dem Basisszenario ableiten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Nach derzeitigem Kenntnisstand lassen sich keine Änderungen gegenüber dem Basisszenario ableiten.

6.4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Verzeichnis der Baudenkmale gemäß § 4 Niedersächsisches Denkmalgesetz sind keine Einträge vermerkt. Belange des Denkmalschutzes sind von der Aufhebung nicht betroffen.

6.4.8 Aufarbeitung der Eingriffsregelung

Für die Beurteilung der Eingriffsfolgen sind die diesbezüglich relevanten Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Da der Bebauungsplan ausschließlich Straßenverkehrsflächen festsetzt,

hätte eine künftige Bebauung dieses Bereichs keine weiteren negativen Auswirkungen auf die Umweltschutzbelange zur Folge. Auf der bisher festgesetzten Straßenverkehrsfläche, die sich z.T. über private Grundstücke ausdehnt, können nach der Aufhebung gemäß § 34 BauGB andere Nutzungen zugelassen werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich bei zukünftigen Bauvorhaben in diesen Bereichen unter Berücksichtigung des Einfügegebotes die zulässige Versiegelung verringern wird.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind somit positive Auswirkungen auf das Ortsbild und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden. Es sind keine Eingriffe zu erwarten, die auszugleichen wären.

6.4.9 Sonstiges

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind abfallrechtliche Belange von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Bei Erdbewegungsmaßnahmen fällt ggf. verunreinigter Boden an, der als Abfall entsorgt werden muss. Dieser Abfall sowie alle weiteren Abfälle, die bei den vorgesehenen Maßnahmen anfallen, sind unter Beachtung der allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig: Es wurde im Zweiten Weltkrieg bombardiert. Somit besteht eine potentielle Gefährdung durch Kampfmittel. Bei Erdarbeiten besteht ein erhöhtes Risiko auf Kampfmittel zu stoßen. Aus Sicherheitsgründen sind Gefahrenforschungmaßnahmen auf Kampfmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

6.5 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebiet

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

6.6 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Würde der Bebauungsplan LE 21 weiter gelten, so wäre die private Nutzbarkeit des Grundstücks Hannoversche Straße 41 ohne städtebaulichen oder verkehrsplanerischen Grund weiter eingeschränkt.

Die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich, da die Regelungen des § 34 BauGB ausreichen, um die städtebauliche Entwicklung in den nicht überplanten Teilbereichen zu steuern. Sollte sich zukünftig ein Planerfordernis ergeben, so kann ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden, der den dann maßgeblichen städtebaulichen und sonstigen Zielvorstellungen entspricht.

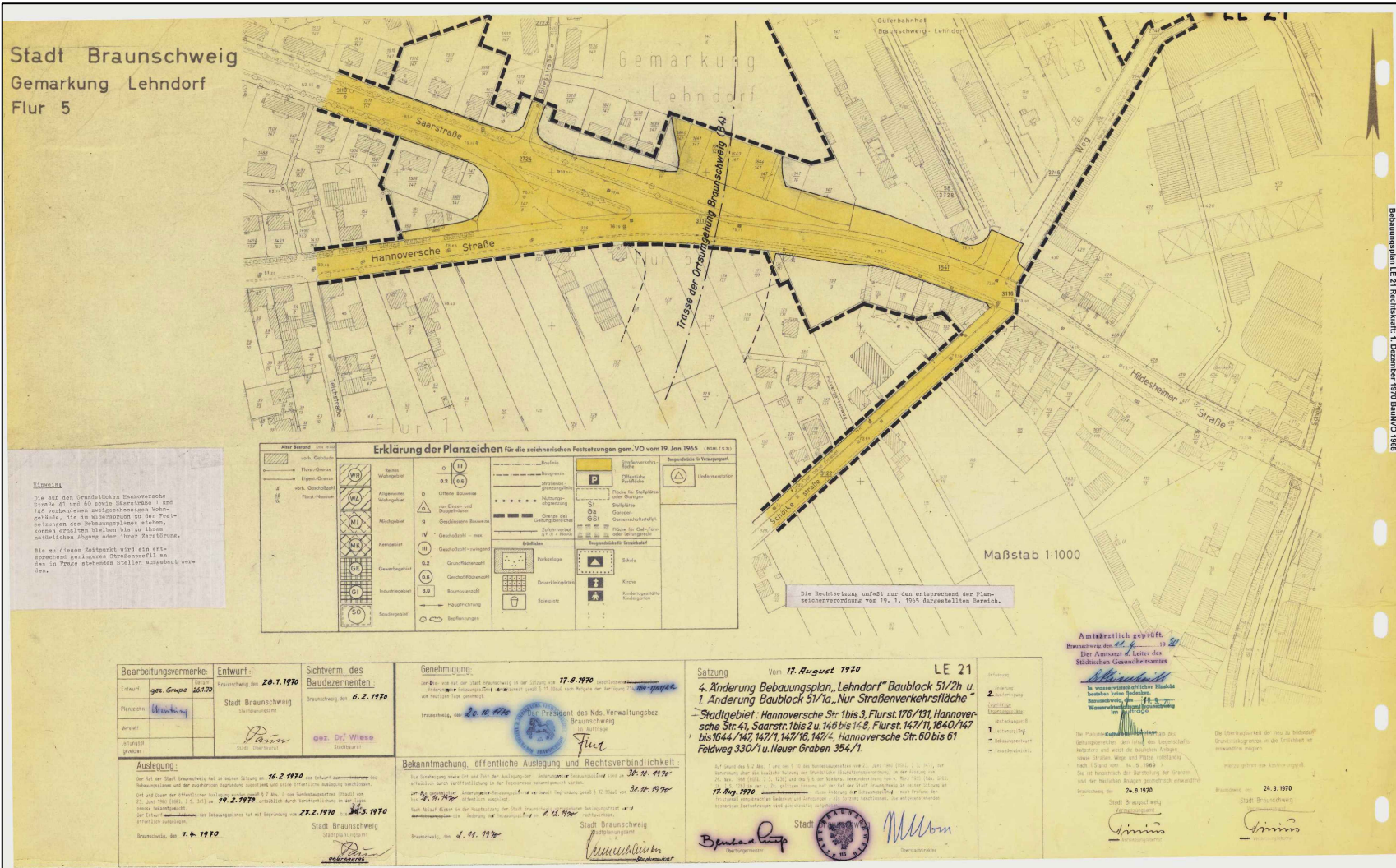
6.7 Zusammenfassung

Im Stadtteil Lehndorf soll der Bebauungsplan LE 21 aufgehoben werden. Die darin festgesetzten Straßenverkehrsflächen wurden weitgehend realisiert. Durch die Aufhebung ergeben sich keine Umweltauswirkungen. Es sind darüber hinaus keine Umweltbelange bekannt, die ein Planerfordernis nach sich ziehen würden.



Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan
 (Baublock 51/2 h 4, Änderung, 51/1 a 1, Änderung)
 Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft 1. Dezember 1970

LE 21

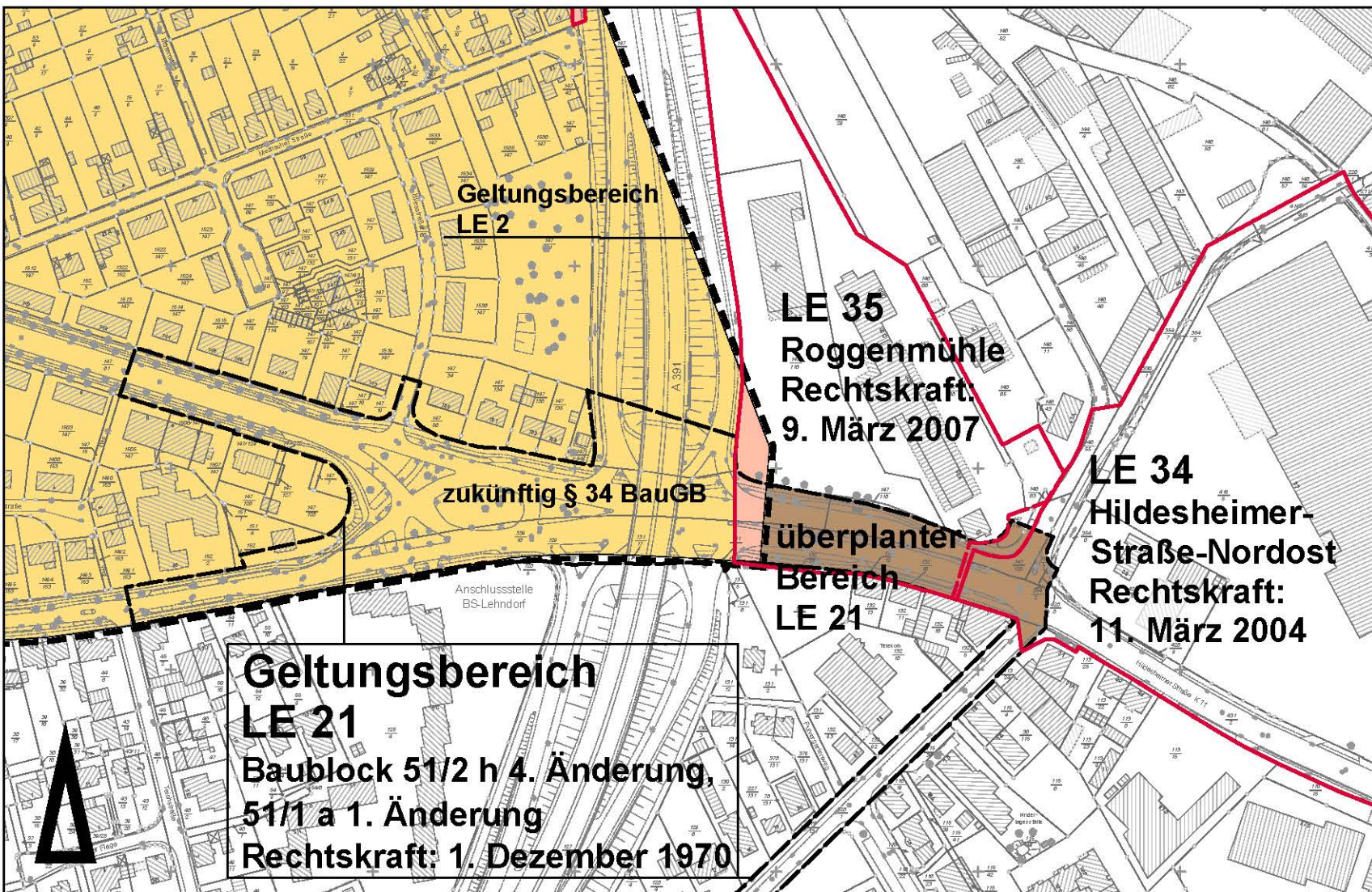


Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan
 (Baublock 51/2 h 4, Änderung, 51/1 a 1, Änderung)

LE 21

Ergänzende Hinweise:

Kartierung des zukünftigen Rechts § 34 / § 35 BauGB, 14. November 2017

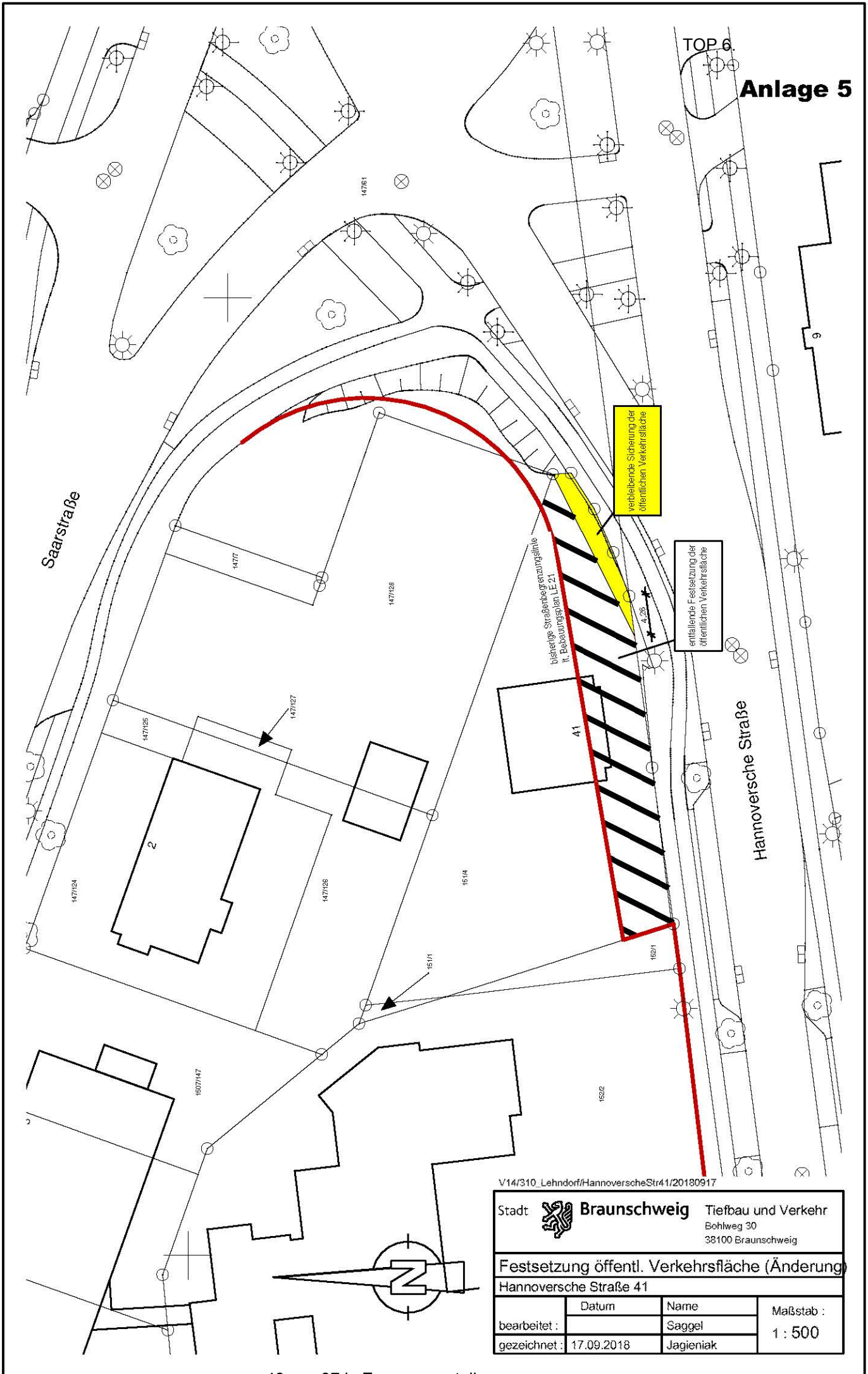


Maßstab ca. 1:3 000

Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Anlage 5



V14/310_Lehndorf/HannoverscheStr41/20180917

Stadt  **Braunschweig** Tiefbau und Verkehr
 Bohlweg 30
 38100 Braunschweig

Festsetzung öffentl. Verkehrsfläche (Änderung)
 Hannoversche Straße 41

bearbeitet:	Datum	Name	Maßstab: 1 : 500
	gezeichnet:	17.09.2018	

Betreff:

**Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen
- Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung -**

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

05.10.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	30.10.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	07.11.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	20.11.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	21.11.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	21.11.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung)	22.11.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	28.11.2018	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	04.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	11.12.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	18.12.2018	Ö

Beschluss:

„Gemäß § 3 Abs. 2 und § 9 der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) der Stadt Braunschweig vom 11. Mai 2010 in der jetzt geltenden Fassung wird für den Ausbau der nachfolgend unter Ziffer I aufgeführten Straßen die Aufwandsspaltung und für die unter Ziffer II aufgeführten Straßen die Abschnittsbildung und Aufwandsspaltung beschlossen.“

I. Aufwandsspaltung1.1 Rebenring

Erneuerung der Fahrbahndecke der Verkehrsanlage „Rebenring“ zwischen Hamburger Straße und Hagenring

1.2 Körnerstraße

Erneuerung der Fahrbahndecke der Verkehrsanlage „Körnerstraße“

1.3 Berliner Straße

Erneuerung der Fahrbahndecke der Verkehrsanlage „Berliner Straße“ zwischen Querumer Straße und Friedrich-Voigtländer-Straße (südlich der Stadtbahngleise)

1.4 Geiteldestraße

Erneuerung der Fahrbahndecke der Verkehrsanlage „Geiteldestraße“ zwischen OD-Grenze (K 63, Abschnittsnummer 20, Station 0,752) und Am Friedhof

- 1.5 Werder
Erneuerung der Fahrbahndecke der Verkehrsanlage „Werder“ (Nord-/Südachse)
- 1.6 Donaustraße
Erneuerung der Fahrbahndecke und der Radwegdecke der Verkehrsanlage „Donaustraße“ zwischen Friedrich-Seele-Straße und Am Lehmanager (östlich der Stadtbahngleise)
- 1.7 Donaustraße
Erneuerung der Fahrbahndecke und der Radwegdecke der Verkehrsanlage „Donaustraße“ zwischen An der Rothenburg und Isarstraße (westlich der Stadtbahngleise)
- 1.8 Lichtenberger Straße
Erneuerung der Fahrbahndecke der Verkehrsanlage „Lichtenberger Straße“

II. Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung

- 2.1 Helmstedter Straße
Erneuerung der südlichen Radwegdecke der Verkehrsanlage „Helmstedter Straße“ zwischen Pillaustraße und Am Hauptgüterbahnhof
- 2.2 St.-Ingbert-Straße
Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage „St.-Ingbert-Straße“ zwischen Merziger Straße und In den Rosenäckern

Begründung:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 3 der Straßenausbaubeitragssatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnormen handelt es sich bei der Vorlage über die Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung um einen Beschluss, für den der Rat zuständig ist.

Aufwandsspaltung:

Von der Möglichkeit, Straßenausbaubeiträge für einen Teil der Straße über einen Aufwandsspaltungsbeschluss zu erheben, war in der Vergangenheit abgesehen worden, da grundsätzlich ohne einen entsprechenden Aufwandsspaltungsbeschluss auch keine Verjährungsfristen für die Straßenausbaumaßnahmen zu laufen begannen. Einnahmeverluste konnten damit nicht entstehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. März 2013 – 1 BvR 2457/08 – entschieden, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangen des Vorteils festgesetzt werden können. Dem Gesetzgeber obliegt es, einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an Beiträgen für solche Vorteile einerseits und dem Interesse des Beitragsschuldners andererseits, irgendwann Klarheit zu erlangen, ob und in welchem Umfang er zu einem Beitrag herangezogen werden kann.

Der niedersächsische Landesgesetzgeber hat das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20. April 2017 daher durch § 11 Absatz 3 Nr. 1 NKAG ergänzt. Hiernach ist die Festsetzung eines Beitrages auch dann nicht mehr zulässig ist, wenn das Entstehen der Vorteilslage (Zeitpunkt der technischen Herstellung) mindestens 20 Jahre zurückliegt. Liegt der Zeitpunkt der Vorteilslage mehr als 20 Jahre zurück, können die Beiträge nicht mehr erhoben werden, selbst wenn die eigentlichen Verjährungsfristen aufgrund fehlender Ratsbeschlüsse über die Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung noch nicht laufen.

Lediglich bei der Erneuerung der Verschleißdecke einer Fahrbahn (4 cm) handelt es sich um eine beitragsfreie Maßnahme der Instandhaltung. Das Ersetzen der gesamten (Fahrbahn)decke jedoch einschließlich der Binderschicht unterhalb der Verschleißdecke stellt eine beitragsfähige Maßnahme dar. Bei den o. g. Deckenerneuerungen in der Fahrbahn und im Radwegbereich handelt es sich um derartige straßenausbaubeitragspflichtige Maßnahmen. Das eigenständige Stadtbahngeleis teilt die Berliner Straße und die Donaustraße in getrennt zu betrachtende Seiten (Nr. 1.3, 1.6 und 1.7).

Aufgrund der neuen o. g. niedersächsischen gesetzlichen Regelung wird zeitnah die Erhebung der Straßenausbaubeiträge erfolgen und die erforderlichen Voraussetzungen für die rechtmäßige Beitragserhebung (hier: Aufwandsspaltungsbeschluss bzw. Aufwandsspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschluss) geschaffen.

Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung:

Zusätzlich zum erforderlichen Aufwandsspaltungsbeschluss für die beitragspflichtigen Deckenerneuerungen ist in der „St.-Ingbert-Straße“ und der „Helmstedter Straße“ ein Abschnittsbildungsbeschluss nötig.

Die Realisierung der Erneuerung der Verkehrsanlage „Helmstedter Straße“ erfolgt abschnittsweise, sodass auch eine abschnittsweise Abrechnung der Straßenausbaubeiträge sinnvoll und erforderlich ist.

Die Verkehrsanlage „Helmstedter Straße“ beginnt aus beitragsrechtlicher Sicht bei der Schillstraße und endet stadtauswärts an der Ortsdurchfahrtsgrenze. Erstmals war mit der Vorlage Nr. 15998/13 ein Abschnittsbildungsbeschluss für den Bereich der „Helmstedter Straße“ zwischen Pillaustraße und Rautheimer Straße gefasst worden. Die Erneuerung der „Helmstedter Straße“ zwischen Schillstraße und Am Hauptgüterbahnhof setzt einen weiteren Teil des bestehenden Bauprogramms fort (DS 17-05147). Im jetzt zur Beschlussfassung vorliegenden Bereich zwischen Am Hauptgüterbahnhof und Pillaustraße wurde bisher nur die Erneuerung des südlichen Radweges durchgeführt.

Für die Verkehrsanlage „St.-Ingbert-Straße“ liegt ebenfalls bereits ein Ratsbeschluss über die Abschnittsbildung vom 18. Mai 2004 für den Bereich zwischen Ottweilerstraße und In den Rosenäckern vor (Vorlage Nr. 8808/04) vor. Im jetzt zur Beschlussfassung vorliegenden Abschnitt zwischen In den Rosenäckern und Merziger Straße wird die Fahrbahn zwischen Dudweiler Straße und Merziger Straße erneuert. Der Bereich zwischen In den Rosenäckern und Dudweiler Straße wurde 1998 bei Leitungsarbeiten erneuert.

Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr hat bzw. wird Informationsveranstaltungen ausschließlich über die Straßenausbaubeitragspflicht und die zu erwartenden Beitragshöhen durchgeführt bzw. durchführen.

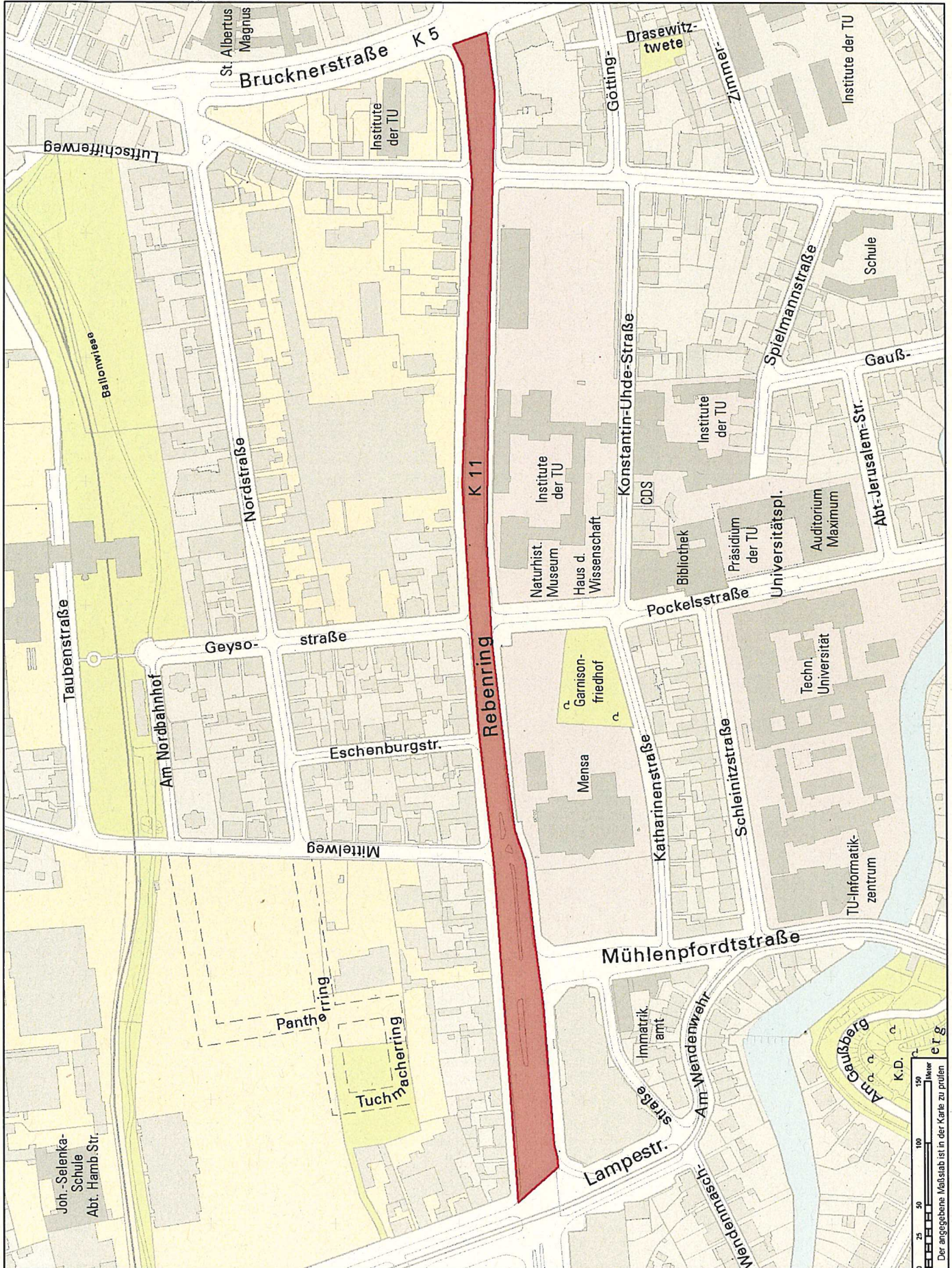
Für die beitragspflichtigen Eigentümer ergeben sich durch diesen formellen Ratsbeschluss keine Veränderungen gegenüber den in den Informationsveranstaltungen vorgestellten Berechnungen der Straßenausbaubeiträge.

Leuer

Anlage/n:

Anlagen 1.1 bis 1.8: Aufwandsspaltung

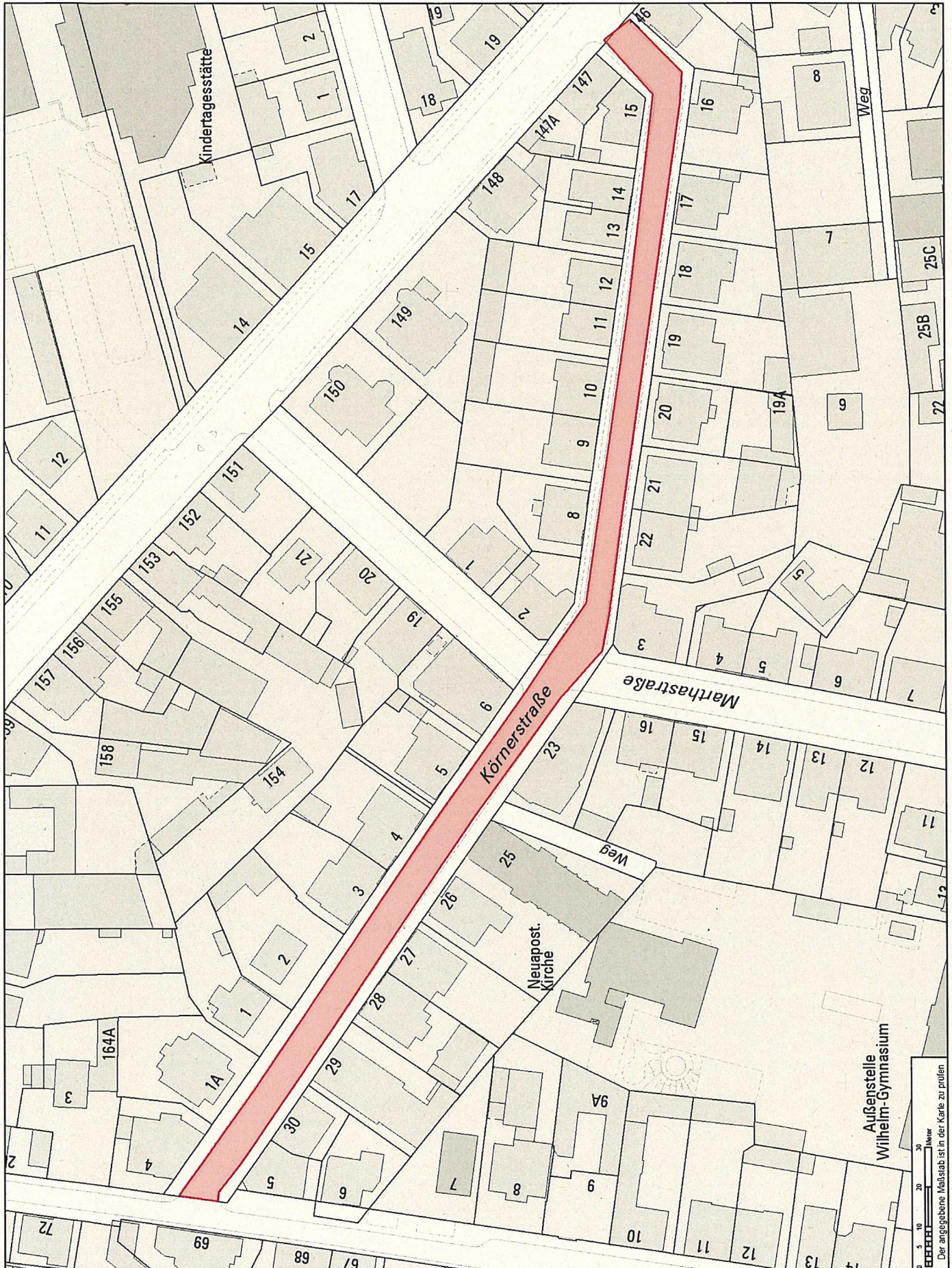
Anlagen 2.1 und 2.2: Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung

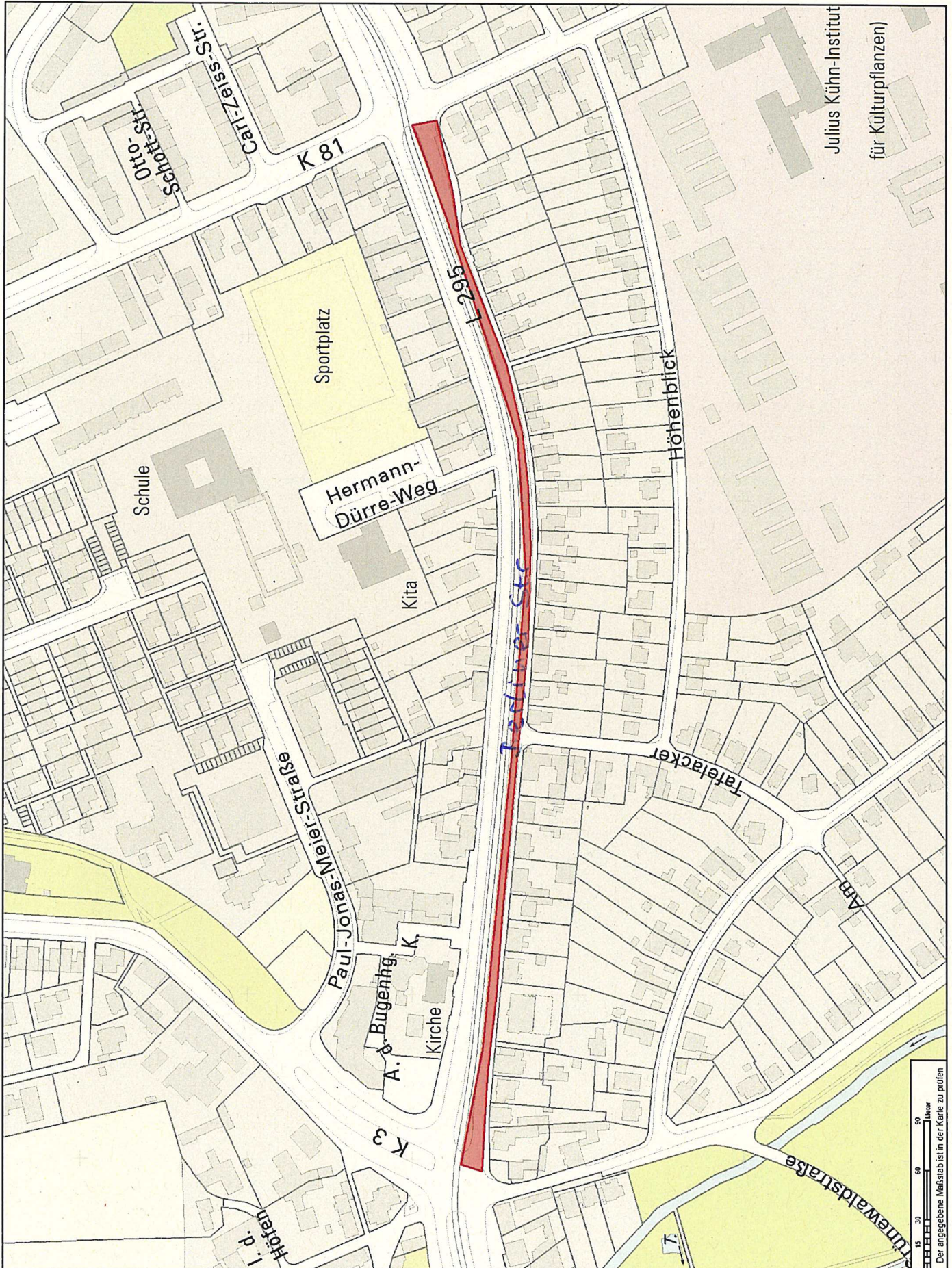


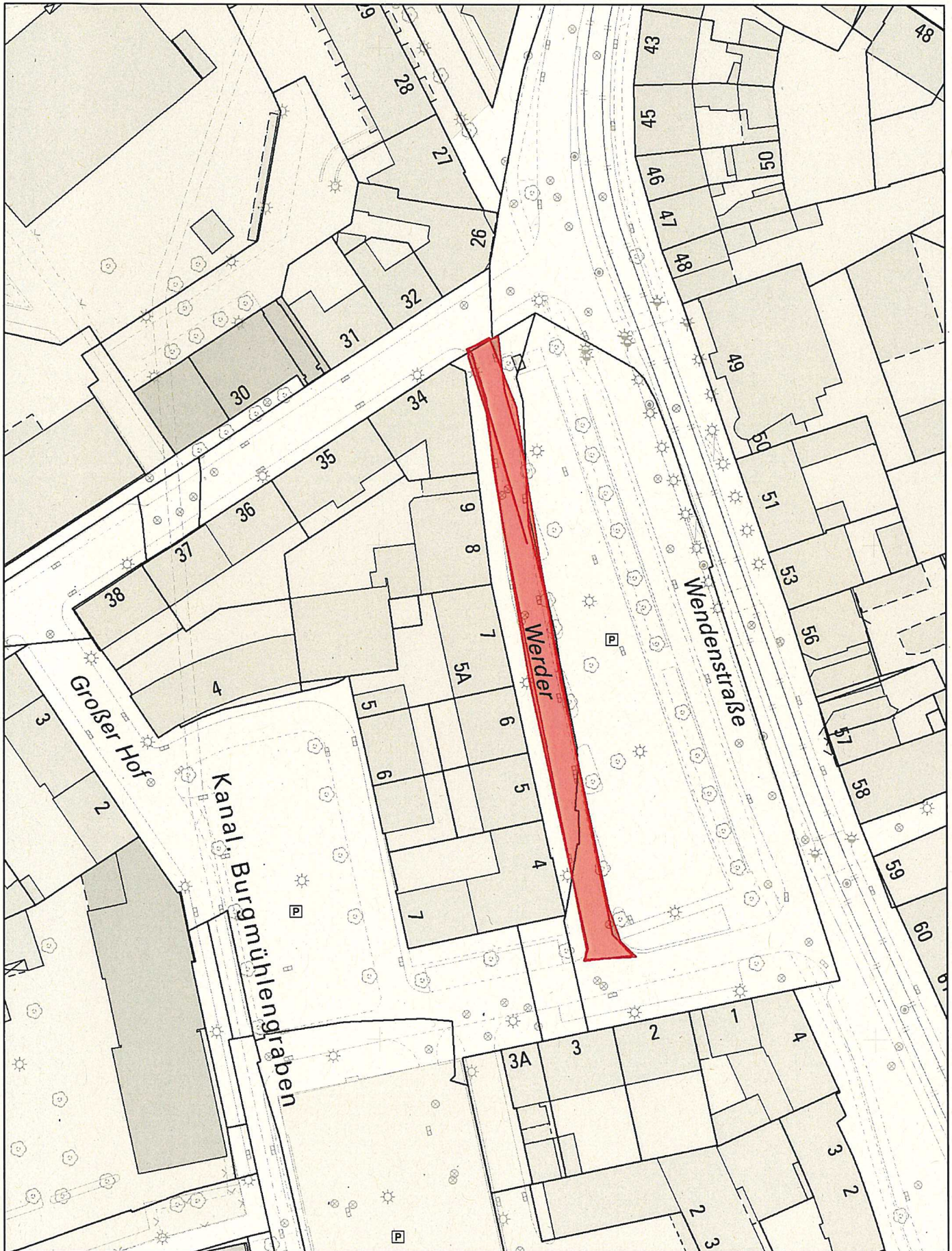
Angefertigt: 31.05.2018
Maßstab: 1:4.000



Stadt  Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung
und Umweltschutz,
Abteilung Geoinformation





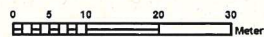


Nur für den
Dienstgebrauch

Angefertigt: 31.05.2018

Maßstab: 1:1.000

Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen

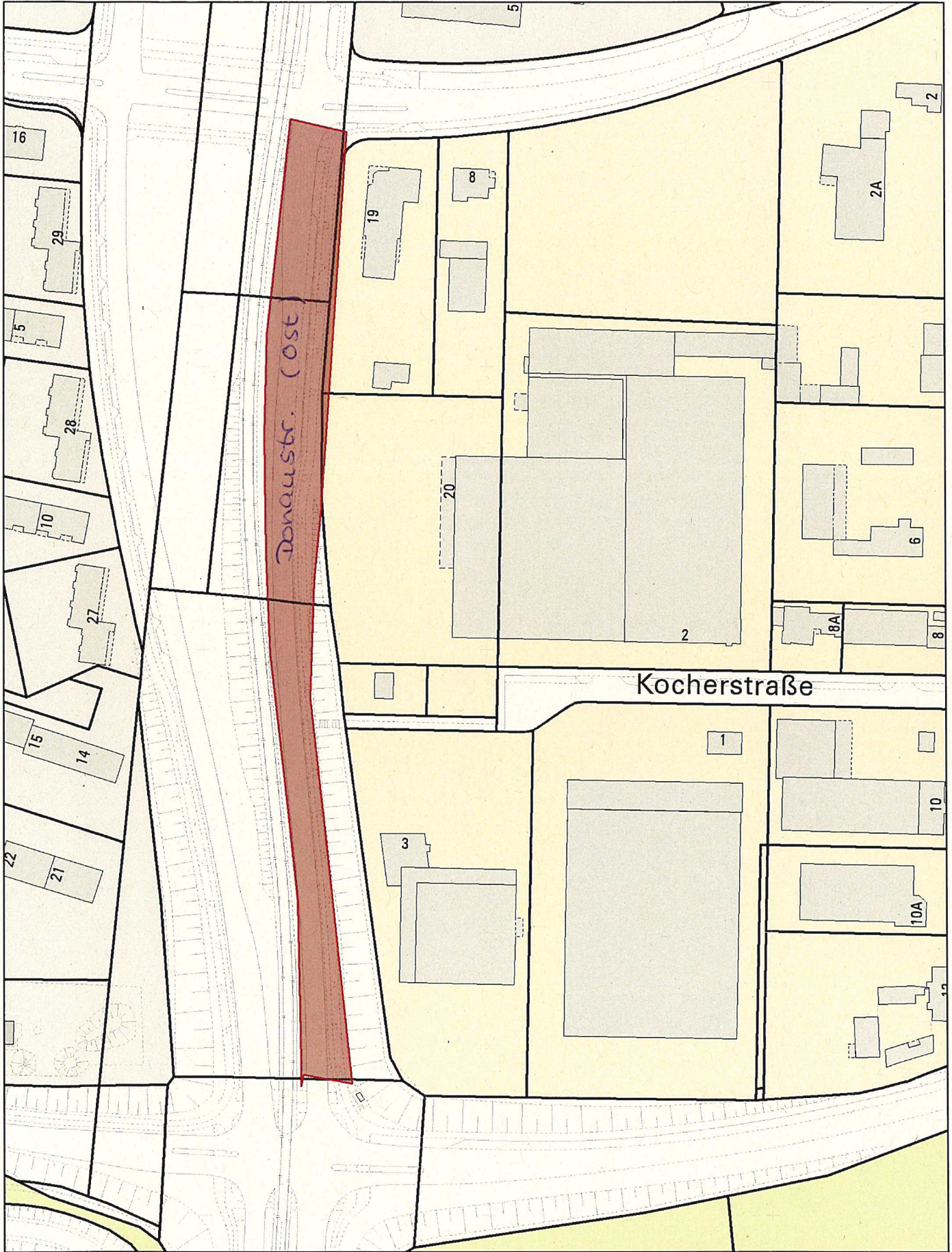


Stadt



Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung
und Umweltschutz,
Abteilung Geoinformation

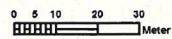


Nur für den
Dienstgebrauch

Angefertigt: 31.05.2018

Maßstab: 1:1.750

Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen

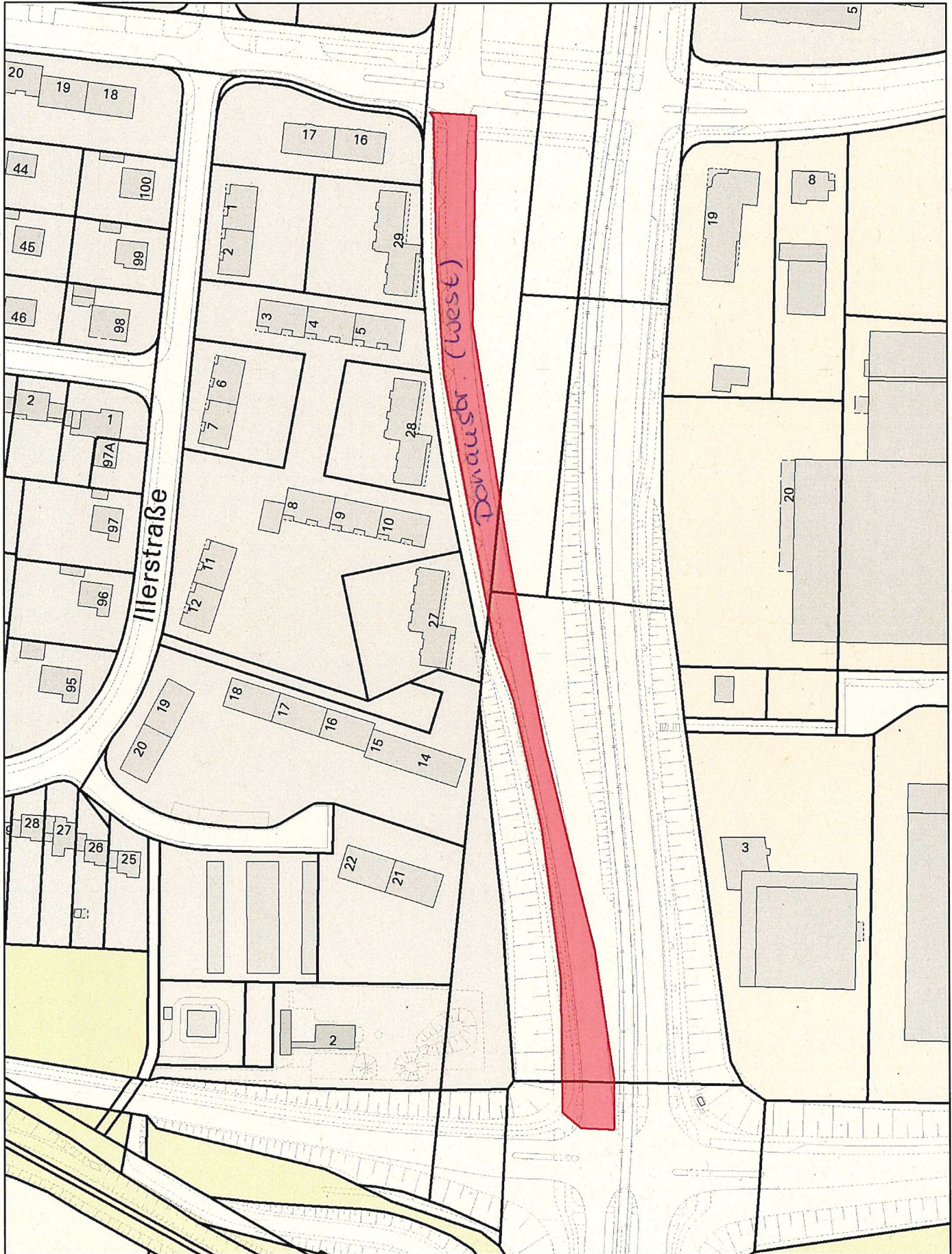


Stadt



Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung
und Umweltschutz,
Abteilung Geoinformation

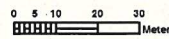


Nur für den
Diensgebrauch

Angefertigt: 21.08.2018

Maßstab: 1:1.750

Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen

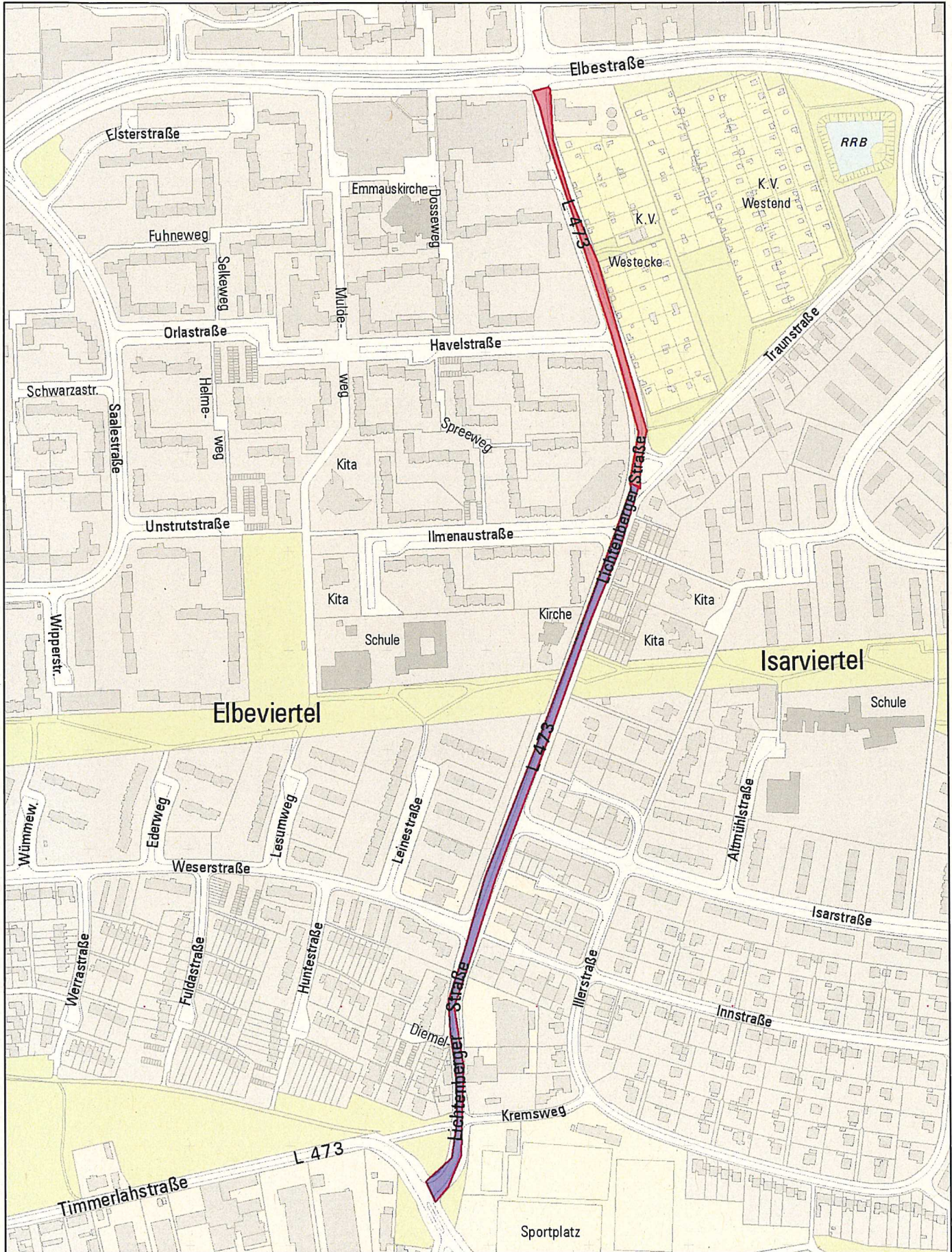


Stadt



Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung
und Umweltschutz,
Abteilung Geoinformation



Nur für den
Dienstgebrauch

Angefertigt: 21.08.2018

Maßstab: 1:5.000

Erstellt für Maßstab



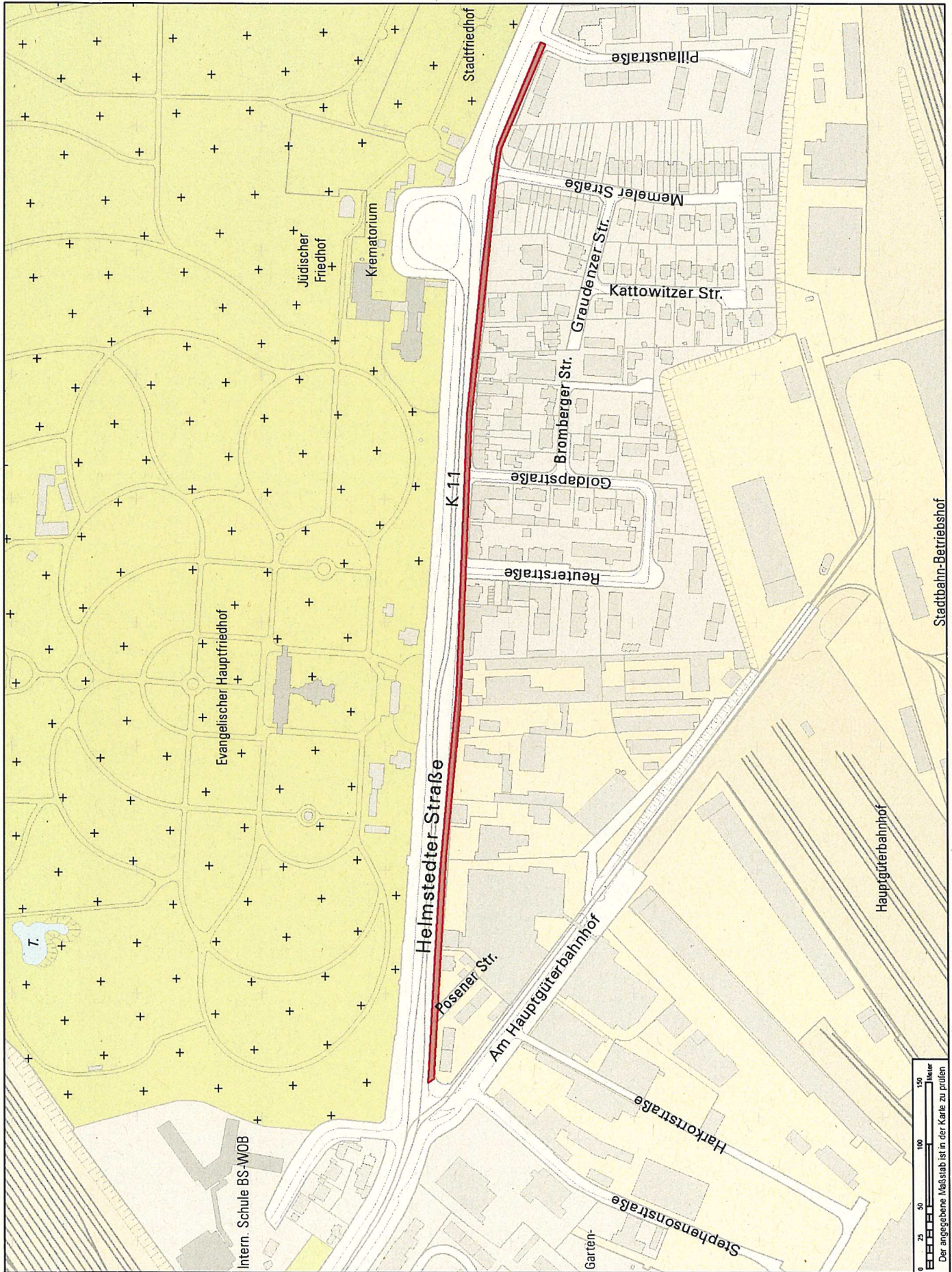
Stadt



Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung
und Umweltschutz,
Abteilung Geoinformation





Angefertigt: 31.05.2018
Maßstab: 1:4.000



Stadt  Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung
und Umweltschutz,
Abteilung Geoinformation

<i>Betreff:</i> Tempo-30-Zonen für Rischastraße, Gerstenkamp, Saganstraße und Löwenbergstraße

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 02.10.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 21.11.2018	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Beschluss:

„Die Straßen Rischastraße, Gerstenkamp, Saganstraße und Löwenbergstraße werden als Tempo-30-Zone ausgewiesen.“

Sachverhalt:

Begründung der Beschlussvorlage

Die Beschlusskompetenz des Stadtbezirksrates ergibt sich aus § 93 Abs. 1 Satz 3 NKomVG i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnormen handelt es sich bei der Entscheidung über die Einrichtung einer Tempo-30-Zone um eine verkehrsplanerische Angelegenheit, die auf den Stadtbezirksrat per Hauptsatzung übertragen wurde, da die Bedeutung der Straßen nicht über den Stadtbezirk hinausgeht.

Anlass

Die Verwaltung nimmt Bezug auf den Beschluss des Stadtbezirksrates vom 17.02.2017 (Drucksache 17-03942), in dem gebeten wird, die Rischastraße als 30er Zone auszuweisen.

Die Verwaltung hat diese Angelegenheit mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die Rischastraße dient ausschließlich der Erschließung des Wohngebietes und erfüllt keinerlei Verbindungsfunktion. Die Anforderungen an Tempo-30-Zonen gemäß § 45 Abs. 1 c StVO sind erfüllt.

Da die Anforderungen ebenfalls bei den angrenzenden Straßen Gerstenkamp, Saganstraße und Löwenbergstraße erfüllt sind, schlägt die Verwaltung vor, diese Straßen ebenfalls als Tempo-30-Zonen auszuweisen.

Leuer

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 10.1

18-09506

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Halteverbot im Bereich der Feuerwehrausfahrt Ölper

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel
(Entscheidung)

21.11.2018

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, das Halteverbotsschild, welches den Beginn des Halteverbotes westlich der Zufahrt zur Feuerwehr Ölper kennzeichnet, aus der Straße "Hinter dem Turme" in die Straße "Bockshornweg" umzuhängen.

Sachverhalt:

Begründung:

Erfolgt mündlich

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 10.2

18-09507

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Beschilderung "Sackgasse" und "Halteverbot" am südlichen Ende der Straße" In den Rosenäckern"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel
(Entscheidung)

21.11.2018

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, in der Straße In den Rosenäckern, gegenüber der Feuerwehr bis zum Zugang zum dortigen Friedhof, ein Halteverbot auszuschildern, sowie eine Beschilderung „Sackgasse“ (Verkehrszeichen 357-50) an der Kreuzung St-Ingbert-Straße/In den Rosenäckern Richtung Süden aufzustellen.

Sachverhalt:

Begründung:

Erfolgt mündlich

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 10.3

18-09509

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Einsatz Seitenstrahlmessgerät Peiner Straße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel
(Entscheidung)

21.11.2018

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Zur Verifizierung lokaler Wahrnehmungen wird die Verwaltung um Geschwindigkeitsmessungen durch Einsatz des Seitenstrahlmessgerätes, entlang der Peiner Straße, an mindestens 4 verschiedenen Stellen, gebeten.

Sachverhalt:

Begründung:

Erfolgt mündlich

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 10.4

18-09510
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Fahrradständer Gosekamp

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel
(Entscheidung)

21.11.2018

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, an der Bushaltestelle Gosekamp (Völkenrode) zusätzliche Fahrradständer aufzustellen.

Sachverhalt:

Begründung:

Erfolgt mündlich

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 10.5
18-09512
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Fahrradständer Saarbrückener Straße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel
(Entscheidung)

21.11.2018

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, an der Bushaltestelle Saarbrückener Straße (Lehndorf) zusätzliche Fahrradständer aufzustellen.

Sachverhalt:

Begründung:

Erfolgt mündlich

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 10.6

18-09513
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Fahrradständer Pfeleidererstraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel
(Entscheidung)

21.11.2018

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, im Kanzlerfeld an der Bushaltestelle Pfeleidererstraße / Bundesallee (Kanzlerfeld) zusätzliche Fahrradständer aufzustellen.

Sachverhalt:

Begründung:

Erfolgt mündlich

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 11.1
18-09496
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Umzug der Bücherei Watenbüttel

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

21.11.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Nach Mitteilung der Verwaltung soll die Bücherei Watenbüttel die derzeit genutzten Räume in der Grundschule Watenbüttel freiziehen und in andere Räumlichkeiten, hier die ehemalige Post, umziehen.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung um Mitteilung gebeten,

- wie der derzeitige Baufortschritt aussieht
- welche Arbeiten bereits ausgeführt bzw. ausgeschrieben wurden
- wann der Umzug voraussichtlich erfolgen kann.

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 11.2

18-09479

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Parkstreifen in Watenbüttel für PKW's

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.11.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

21.11.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Am 09.04.2018 fasste der Stadtbezirksrat 321 den Beschluss 18-07845 prüfen zu lassen, inwieweit im gesamten Ortsteil Watenbüttel entlang der Celler Heerstraße ein Parkverbot für LKW's erlassen werden kann. Eine Antwort liegt bislang nicht vor. Das Problem von abgestellten LKW's besteht weiter. Es geht nicht um eine Einschränkung des Lieferverkehrs sondern für über längere Zeiträume geparkte LKW's.(siehe Anhang 1)

Daher wird nochmals angefragt: Kann entlang der Celler Heerstraße im Ortsteil Watenbüttel ein Parkverbot für LKW's eingerichtet werden?

gez. Beate Janert

Anlage/n:

siehe Anlage



Absender:

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im
Stadtbezirksrat 321**

18-09388
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Ausbauplanungen Fußweg (bzw. "anderer Radweg") Saarstraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

30.10.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

21.11.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Fußweg entlang der Saarstraße ist in einem schlechten baulichen Zustand. Gleiches gilt für den so genannten „anderen Radweg“. Umfangreiche bauliche Maßnahmen sind für den Umbau der Saarstraße im Zusammenhang mit der geplanten Stadtbahn vorgesehen. Die Realisierung der Stadtbahn wird jedoch nicht vor dem Jahr 2030 erwartet.

In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung gebeten mitzuteilen:

- Welche baulichen Maßnahmen entlang der Saarstraße in den 12 Jahren bis zum Stadtbahnausbau 2030 vorgesehen sind?

- Welche Möglichkeiten die Verwaltung sieht, entlang der Saarstraße einen richtlinienkonformen Radweg einzurichten?

Gez.

Thorsten Herla

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 11.4
18-09497
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Mehrgenerationen-Spielplatz im Bereich Watenbüttel - Völkenrode

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

21.11.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit Antrag 17-05746 vom 02.11.2017 hat der Bezirksrat um Prüfung und Mitteilung gebeten, wo im Bereich Watenbüttel - Völkenrode ein geeigneter Platz vorhanden ist, der zu einem zweiten Mehrgenerationen-Spielplatz im Stadtbezirk um- bzw. ausgebaut werden kann.

Es wird um Sachstandsmitteilung gebeten.

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im
Stadtbezirksrat 321**

TOP 11.5
18-09394
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Beeinträchtigung Radweg entlang der Hannoverschen Straße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

30.10.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

21.11.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Radweg entlang der Hannoverschen Straße wird durch parkende Fahrzeuge eingeengt, da die Pkw nicht vollständig auf dem Parkstreifen stehen, sondern auf dem Radweg (vgl. Foto). Hierdurch entsteht für die Radfahrer*Innen eine Gefahrensituation, wenn die Beifahrertüren geöffnet werden. Auch Fußgänger*Innen werden möglicherweise durch ausweichende Radfahrer*Innen gefährdet.

In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung gebeten mitzuteilen:

- Ist der Verwaltung dieses regelwidrige Verhalten der Pkw-Fahrer bekannt?
- Sind der Verwaltung die Ursachen/Rahmenbedingungen für dieses Verhalten bekannt und ist beabsichtigt, diese zu verändern?
- Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, den Radweg dauerhaft von parkenden Fahrzeugen frei zu halten?

Gez.

Thorsten Herla

Anlage/n:

Foto



Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 11.6

18-09498

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Flussprofil Oker

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

21.11.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Augenscheinlich ist es in den vergangenen Jahren zu einer nicht unerheblichen Veränderung des Flussprofils der Oker, aufgrund von Sedimentablagerungen, gekommen. In Anbetracht der zunehmenden Extremwetterlagen könnte dies eine mögliche Auswirkung auf zukünftige Hochwasser haben.

Dies vorausgeschickt, wird die Verwaltung um Mitteilung gebeten,

- Wann letztmalig an welchen Stellen der Oker zwischen A 392 - flussabwärts - bis zur A2 das Flussprofil vermessen wurde?
- Welche Profilveränderungen, inklusive grafischer Darstellung, zur vorletzten Messung festgestellt wurden?
- Ob die zurückliegenden Feststellungen zur aktuellen Bewertung der Hochwassergefahren ausreichen oder ob eine neuerliche Messung zeitnah erforderlich ist?

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 11.7

18-09499

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Lose Pflastersteine

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

21.11.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Aufbauend auf verschiedenen Anfragen und Anträgen oder anderen Informationswegen ist nunmehr festzustellen, dass

- In der Dorfstraße in Ölper
- Im Mündungsbereich Neunkirchener Straße/Saarstraße
- Im Mündungsbereich Mettlacher Straße/Saarstraße

die dort verlegten Pflastersteine augenscheinlich erkennbar noch immer nicht ausreichend verfugt sind und wackeln.

Die Verwaltung wird um Mitteilung gebeten,

- ob die zugesagten, zum schadlosen Erhalt erforderlichen, Maßnahmen des Nachverfugens durchgeführt werden,
- wenn ja, wann mit der Durchführung des Nachverfugens zu rechnen ist.

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 11.8
18-09500
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Beleuchtung Bahnübergang Peiner Straße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

21.11.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit Drucksache 18-06860-01 vom 14.05.2018 teilt die Verwaltung mit, dass die Deutsche Bahn AG bezüglich der Beleuchtung am Bahnübergang Peiner Straße angeschrieben wurde. Es wird um Sachstandsmitteilung gebeten.

Weiterhin wird um Mitteilung gebeten, ob übergangsweise oder stattdessen die dem Bahnübergang am nächsten gelegene Straßenlaterne in Betrieb genommen werden kann.

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Betreff:

Radweg Lamme - Lehdorf

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

21.11.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Radwegeverbindung entlang des sog. Eichenweges zwischen Lamme und Lehdorf stellt insbesondere aufgrund der immer noch steigenden Einwohnerzahl Lammes eine wichtige Radwegeverbindung dar. Seitens der Verwaltung wurde im November 2017 zu einem beabsichtigten Ausbau Folgendes mitgeteilt:

Die Verwaltung strebt unverändert an, in Abstimmung mit der Feldmarksinteressentenschaft die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege (FI-Wege) unter angemessener Berücksichtigung der vorrangigen landwirtschaftlichen Interessen, für den Radverkehr besser nutzbar zu machen.

Der Ausbau wurde dann mit aufgenommen in die stadtweiten Überlegungen zum sogenannten Kleine-Dörfer-Weg. Dies scheint den notwendigen Ausbau zu verzögern, da die Frage dieses Ausbaus nun verbunden wird mit dem Ausbau weiterer Radwege in der gesamten Stadtbereich, da die Verwaltung auch Folgendes mitgeteilt hat:

Dieses grundsätzliche Abstimmungsthema zwischen Feldmarksinteressentenschaften und der Stadt betrifft an vielen Stellen im Stadtgebiet auch die Überlegungen zum Kleine-Dörfer-Weg. Auch der FI-Weg zwischen Lamme und Lehdorf ist Teil der Überlegungen zum Kleine-Dörfer-Weg. Im Zusammenhang mit dem Kleine-Dörfer-Weg bestehen Bestrebungen, mit allen beteiligten Feldmarkinteressentenschaften für die jeweils betroffenen Wege eine Vereinbarung im Rahmen eines Gestattungsvertrages abzuschließen. Die Verhandlungen dauern noch an.

Dies vorausgeschickt, wird aufbauend auf die oben zitierte Stellungnahme 17-04250-01 angefragt:

- a) Welches Verhandlungsergebnis liegt seit dem vergangenen November 2017 vor?
- b) Sofern die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, wird angefragt, wann mit einem Abschluss zu rechnen ist bzw. welche Gründe dem Abschluss der Verhandlungen entgegen stehen.
- c) Aus welchen Gründen wird ggf. der notwendige Ausbau der o.a. Radwegeverbindung nicht unabhängig von einer gesamtstädtischen Lösung geplant und umgesetzt.

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 11.10
18-09503
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Liste über geplante Straßenerneuerungen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

21.11.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Letztmalig erhielt der Bezirksrat 2010 eine Aufstellung der Straßen, die seitens der Verwaltung für einen straßenausbaubeitragsfähigen Ausbau in den nächsten Jahren vorgesehen waren.

Daher wird nun angefragt, welche Straßen im Stadtbezirk in den nächsten Jahren für einen straßenausbaubeitragsfähigen Ausbau vorgesehen sind.

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Betreff:

Standfestigkeit von Pappeln auf städtischem Grund

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.01.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

07.02.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Bei einem der vergangenen Stürme ist eine Pappel von dem Grundstück der Stadt Braunschweig (Festplatz des Ortsteils Watenbüttel) über die Landesstraße auf private Grundstücke gestürzt. Ein ähnlicher Vorfall hat bereits vor einigen Jahren schon einmal stattgefunden.

Nun bestehen Befürchtungen der Anwohner im Bereich der Neuruppinstraße (Neuruppinstraße bis zur Einmündung der Zufahrt zur Sportanlage Hausnummern 17-25), in gleicher Weise von Pappeln bedroht zu sein, die einem Sturm nicht standhalten könnten. Die Pappeln scheinen alle gleichen Alters (mindestens 50 Jahre) zu sein und haben wohl ihre Endgröße erreicht. Sie stehen alle in der Hauptwindrichtung und würden im Fall des Falles 10-20 Meter tief auf diese Grundstücke stürzen. Da die Pappeln in sehr geringer Entfernung zur stark befahrenen Straße stehen, würden umstürzende Bäume mit ihrem unteren Drittel auf die Fahrbahn fallen, und entsprechend auch eine Gefahr für den öffentlichen Verkehrsraum darstellen.

Dies vorangestellt wird die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- A) Teilt die Fachverwaltung die Beurteilung des Risikos bzw. des Zustandes der sich auf städtischem Grundstück befindlichen Pappeln?
- B) Welche Maßnahmen (Rückschnitt oder dergl.) sind ggf. wann vorgesehen bestehende Gefährdungspotenziale zu reduzieren.

gez. Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 11.12
18-06870
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Kinderspielplatz Ölper

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.01.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

07.02.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird um Mitteilung gebeten, welche Maßnahmen bis zum Frühjahr 2018 ergriffen werden, um dem drohenden Verlust der Nutzbarkeit des Spielplatzes in Ölper entgegen zu wirken

gez. Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 11.13
18-06873
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Einsicht vom Harriegelweg in die Peiner Straße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.01.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

07.02.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird um Mitteilung gebeten, welche Lösungsmöglichkeiten es gibt, die durch die erfolgte Bebauung des Eckgrundstückes veränderte Einsicht in die Peiner Straße, bei Ausfahrt aus dem Harriegelweg, westliche Einmündung, zu verbessern.

gez. Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

<i>Betreff:</i> Einsicht vom Hartriegelweg in die Peiner Straße

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 25.10.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 21.11.2018	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion wird wie folgt Stellung genommen:

Die Verwaltung sieht keine Möglichkeit und Notwendigkeit für eine Änderung der Situation. Nach Auskunft der Polizei gab es in den letzten 3 Jahren an der Einmündung des Hartriegelweges in die Peiner Straße keine Unfälle.

Nach der Errichtung der Wohnbebauung auf dem Eckgrundstück Hartriegelweg 12 F wurden zwar die Sichtverhältnisse durch die um 30 cm höhere neue Mauer verschlechtert, das Baurecht ist aber eingehalten worden.

Das Aufstellen eines Verkehrsspiegels gegenüber der Einmündung des Hartriegelweges kommt nicht in Betracht, da sich die Verkehrsteilnehmer mit einem Spiegel nie einen vollen Überblick verschaffen können. Von einem Verkehrsspiegel geht eher eine Gefahr aus, da sich der Blick der Verkehrsteilnehmer auf den Spiegel anstatt auf die Straße und die anderen Verkehrsteilnehmer richtet. Der Spiegel kann zudem beschlagen oder verstellt sein und würde dann erst Recht eine Sicherheit vortäuschen, die tatsächlich nicht gegeben ist.

Die vorhandene, über den Tagesverlauf, zeitlich eingeschränkte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Peiner Straße wurde aus Gründen der Schulwegsicherung eingerichtet.

Eine zeitlich unbegrenzte Geschwindigkeitsbeschränkung ist gemäß § 45 Absatz 9 StVO nur dort anzuordnen, wo aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko übersteigt.

Nach gemeinsamer Feststellung mit der Polizei sind die nach der StVO erforderlichen Voraussetzungen für eine zeitlich unbegrenzte Geschwindigkeitsbeschränkung nicht gegeben.

Aus diesem Grund wird an der bestehenden Regelung festgehalten.

Benscheidt

Anlage/n:
keine

*Absender:***Fraktion von Bündnis90/Die Grünen im
Stadtbezirksrat 321****18-07824**
Anfrage (öffentlich)*Betreff:***Freigabe einer Einbahnstraße (Teilstück der Saarbrückener Str.) für
den Radverkehr***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

27.03.2018

*Beratungsfolge:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

09.04.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

In seiner 9. Stadtbezirksratssitzung am 15.11.2017 hat der Stadtbezirksrat die Verwaltung gebeten, die Einbahnstraße, die parallel zur Saarbrückener Straße verläuft (vgl. Planausschnitt), für den Radverkehr freizugeben und entsprechend auszuschildern. Dies ist bisher noch nicht umgesetzt worden.

In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung gebeten mitzuteilen:

- Warum die Ausschilderung bisher (in vier Monaten) nicht erfolgt ist?
- Wann mit einer Umsetzung zu rechnen ist?

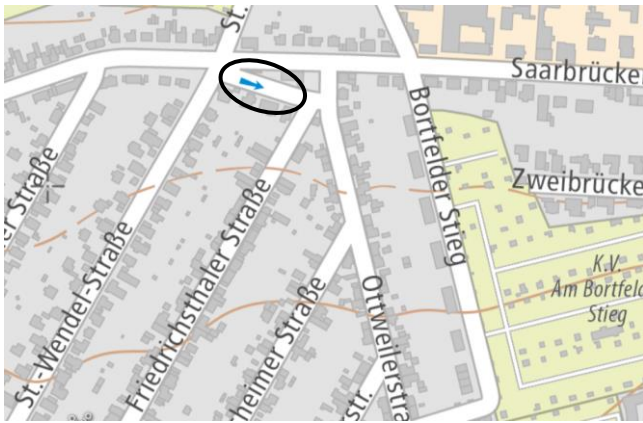
Gez.

Dr. Frank Schröter

Anlage/n:

siehe Anlage

Planausschnitt:



Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 11.15
18-08953
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Parkstreifennutzung in Watenbüttel entlang der Celler Heerstraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

31.08.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

19.09.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Wie lautet das Prüfergebnis der Verwaltung zu dem am 09.04.2018 vom Stadtbezirksrat gefassten Beschluss VO 1807845 zur Nutzung der Parkstreifen entlang der Celler Heerstraße?

Sachverhalt:

Auf den Parkstreifen der Celler Heerstraße in Watenbüttel werden insbesondere stadtauswärts beidseitig LKW's und Anhänger mehrtägig abgestellt. Daher wurde bereits vor vier Monaten um Prüfung gebeten, ob hier ein Parkverbot für LKW's erteilt werden kann. Halten, Be- und Entladen wäre für LKW's dabei weiter möglich, Parken jedoch nur für PKW's. Eine Antwort steht bislang aus.

Gez. Dr. Beate Janert

Anlage/n:

keine

Betreff:

Radweg Lamme - Tiergarten - Fertigstellung 3. Bauabschnitt

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.09.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

19.09.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Auf Nachfrage der SPD vom 24.3.2017 zur Umsetzung der im Juli 2012 (!) beschlossenen Sanierung des Radweges zwischen Lamme und Tiergarten wurde mit Mitteilung vom 15.11.2017 Folgendes mitgeteilt:

Der Radweg entlang der Kreisstraße K 80 zwischen Lamme und Tiergarten wurde auf drei Bauabschnitte aufgeteilt, da zwei Abschnitte ohne Grunderwerb einfach herstellbar waren.

Für die Herstellung des Radweges im 3. Bauabschnitt war nach den ursprünglichen Planungen Grunderwerb erforderlich. Dieser konnte bisher nicht realisiert werden, wird aber grundsätzlich weiterverfolgt. Vorsorglich wird daher der Abschnitt mit dem Ziel überplant, den Radweg in der erforderlichen Ausstattung auch ohne Grunderwerb realisieren zu können. Die Planung soll dem Bezirksrat und dem PIUA im Frühjahr 2018 vorgestellt werden.

Der 3. Bauabschnitt wurde zur Förderung durch das Land Niedersachsen angemeldet, eine Aufnahme in das Mehrjahresprogramm „Finanzhilfen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse gem. NGVFG – in Verbindung mit R-GVFG“ wurde bestätigt.

Die Realisierung ist für 2019 vorgesehen.

Dies vorangestellt, wird um Beantwortung folgender Anfragen gebeten:

1. Wann erfolgt nunmehr die für das Frühjahr 2018 angekündigte Vorstellung der Planung für die Sanierung des 3. Bauabschnittes?
2. Bleibt es bei der nun wieder eingetretenen Verzögerung trotzdem bei dem für 2019 vorgesehenen Abschluss der Sanierung/des Neubaus des Radweges zwischen Lamme und Tiergarten?

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 11.17
18-09029
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Bänke im Stadtbezirk

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.09.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

19.09.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit Drucksache 18-06855 wurde im Bezirksrat 321 einstimmig beantragt,
Gestattungsverträge mit den Betroffenen abzuschließen, um Sitzbänke auf privaten
Grundstücken aufzustellen.

Es wird um Mitteilung des Sachstandes gebeten.

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 11.18

18-09030

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Neuerrichtung eines weiteren Spielplatzes in Ölper

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.09.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

19.09.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird um Mitteilung gebeten, welche Flächen in Ölper hinsichtlich der Neuerrichtung eines weiteren Spielplatzes bzw. einer Ersatzanlage für den derzeit vorhandenen Spielplatz mit welchem begründeten Ergebnis geprüft wurden. Dabei ist auch mitzuteilen, ob eine Anlage am Friedhofsberg geprüft wurde, bzw. warum ggf. nicht.

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Betreff:

Neubewertung der Verkehrssituation im Bereich Mettlacher Straße, Fuchsweg, Blütenstieg, Fremersdorfer Straße und Bliesstraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.09.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel (zur Beantwortung)

19.09.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Wohnbereich Mettlacher Straße, Fuchsweg, Blütenstieg, Fremersdorfer Straße und Bliesstraße wurde vor Jahren verkehrsberuhigt gestaltet (Tempo-30-Zone sowie die Fremersdorfer Straße, der Fuchsweg und der Blütenstieg als Spielstraßen). Über die Jahre fanden neben einer Nahverdichtung in der Mettlacher Straße auch die Ansiedlung einer Kita in der Fremersdorfer Straße sowie weiterer Tagesmütter statt. Weiter sorgen in diesem Bereich eine Abteilung des Grünflächenamts der Stadt Braunschweig sowie die drei ansässigen Kleingärtnervereine für zusätzlichen Verkehr. Hinzu kommt durch den stetigen Generationswechsel ein Zuwachs von Familien mit mehr als einem Fahrzeug pro Haushalt.

Durch die Einbahnstraßenregelung an der Bliesstraße ergibt es sich, dass der überwiegende Ein- und Ausfahr-Verkehr für alle Anlieger über die Mettlacher Straße abgewickelt wird. Durch den, in den letzten Jahren angestiegenen Verkehr kommt es häufig zu Konflikten. Denn für Fußverkehr, unter anderem KiTa- und Schulkinder, bleibt neben parkenden und fahrenden PKW kaum Platz. Insbesondere im Einmündungsbereich der Mettlacher Straße auf die Saarstraße spitzt sich die Situation durch parkende Autos und der Wertstoffsammelstelle zu, ebenso auch an den Ein- und Ausfahrten der Fremersdorfer Straße und Bliesstraße auf die Mettlacher Straße.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung der Stadt Braunschweig um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist eine Tempo-30-Zone für diesen Bereich überhaupt sinnvoll unter Berücksichtigung, dass der Fußverkehr – insbesondere KiTa- und Schulkinder – aus diesem Wohnbereich ohne getrennten Gehweg auskommen muss?
2. Muss die Situation des ruhenden und fließenden Verkehrs im gesamten o.g. Wohnbereich – ausgehend vom Einmündungsbereich der Mettlacher auf die Saarstraße bis zur Fremersdorfer Straße – unter den o.g. Voraussetzungen neu geregelt werden?
3. Muss der aktuelle Standort für den Wertstoffcontainer im Einmündungsbereich der Mettlacher Straße auf die Saarstraße unter den o.g. Voraussetzungen überdacht werden?

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 11.20

18-09034

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Unübersichtliche Ausfahrt Peiner Straße 125/126

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.09.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

19.09.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Aufgrund der Kurvenlage ist das Herausfahren vom Grundstück Peiner Straße 125/126 auf die Straße sehr unübersichtlich und führt immer wieder zu gefährlichen Situationen. An vergleichbaren Stellen entlang der Peiner Straße ist das Herausfahren auf die Straße mit Hilfe von jeweils gegenüber angebrachten Verkehrsspiegeln entschärft worden.

Dies vorangestellt wird angefragt:

1. Ist es möglich gegenüber der Ausfahrt Peiner Straße 125/126 ebenfalls einen Verkehrsspiegel anzubringen, um auch dort Verkehrsgefährdungen zu vermeiden?
2. Zu welchen Bedingungen wäre es den Eigentümern des Grundstücks Peiner Straße 125/126 möglich selbst einen solchen Verkehrsspiegel zu installieren, sofern verwaltungsseitig eine solche Aufstellung abgelehnt wird?

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 11.21

18-09038

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Nachfrage: Standfestigkeit von Pappeln auf städtischem Grund

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.09.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

19.09.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Aufbauend auf der Anfrage „Standfestigkeit von Pappeln auf städtischem Grund“ aus der Sitzung des Stadtbezirksrates 321 Lehndorf-Watenbüttel vom 07.02.2018 (Vorlage - 18-06854) wird die Verwaltung um Mitteilung gebeten:

1. ob und wann die Prüfung der Standfestigkeit der genannten Pappeln erfolgte
2. wenn die Prüfung erfolgt ist, mit welchem Ergebnis
3. wenn keine Prüfung erfolgt ist, warum nicht?

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 11.22
18-09042
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Instandsetzung Wartehäuschen Bushaltestelle Hüttenweg stadteinwärts

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.09.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur Beantwortung)

19.09.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Am 1.2.2017 erfolgte folgender Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, das Wartehäuschen Bushaltestelle Hüttenweg stadteinwärts zu sanieren (neue Scheiben, neuer Anstrich) und den Wartebereich mit einer Beleuchtung auszustatten.

Auf Nachfrage zur Sitzung am 15.11.2017 nach dem Sachstand, wurde dann mit Vorlage 17-05749-01 am 14.3.2018 Folgendes mitgeteilt: Die Verwaltung wird die vorhandene Wartehalle instandsetzen lassen. Neben der Reinigung und der eventuellen Reparatur der Dachfläche erfolgt noch der Austausch einzelner Fenstersegmente und die Sanierung des Trag- und Mauerwerks.

Nach nunmehr 19 Monaten befindet sich die Bushaltestelle immer noch in dem ursprünglichen Zustand, der Anlass zum Beschluss vom 1.2.2017 war (siehe beigefügte Bilder vom 6.9.2018).

Dies vorangestellt, wird um Beantwortung folgender Frage gebeten:

Wann erfolgt konkret die allgemein ohne Zeitangabe angekündigte Instandsetzung der Bushaltestelle?

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

Bilder

Anlage zur Anfrage „Wartehäuschen Lamme“



